

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 65 (1977)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER

November 1977
65. Jahrgang
Erscheint monatlich
Auflage über 30 000

Organ des
Schweizer Verbandes
der Raiffeisenkassen

11



RAIFFEISENBOTE



Der Schafhirte zieht mit seinen Tieren dem Winter entgegen.



Herbstlicher Waldrand

Die Ecke der Aufsichtsräte – Zwischenrevisionen

Zusammenfassung eines Berichtes des Verbandssekretärs an der Delegiertenversammlung 1977 eines Regionalverbandes

Artikel 40 der revidierten Verordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen schreibt vor: «Die Revisionsstelle führt im Laufe des Rechnungsjahres unangemeldete Zwischenrevisionen, insbesondere Bestandes- und Verkehrsprüfungen durch. Sie kann davon absehen, wenn die Bank ein unabhängiges internes Inspektorat besitzt, das seine Berichte dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Revisionsstelle erstattet.»

Es handelt sich also um gesetzliche Vorschriften und nicht etwa um einen auf irgendeiner Stufe unserer Bewegung gefassten Beschluss. Die neuen Bestimmungen sind sehr kurzfristig, im zweiten Semester des Geschäftsjahres 1976, in Kraft gesetzt worden.

Was unsere Raiffeisenkassen und -banken betrifft, wäre im Augenblick das Inspektorat des Verbandes nicht in der Lage, diese Nachrevisionen allein für alle angeschlossenen Institutionen durchzuführen. So leicht lassen sich die nun entstandenen «Lücken» im Personalbestand nicht schliessen, Gesetz hin oder her!

Aufgrund einer mit der Eidg. Bankenkommision getroffenen Vereinbarung ist für eine als Übergangsperiode bezeichnete Zeitspanne folgende Formel vorgesehen: Innerhalb 5 bis 6 Jahren

sind alle Raiffeisenkassen und -banken mindestens einmal durch das Verbandsinspektorat dieser nun vorgeschriebenen, unangemeldeten Zwischenrevision unterstellt, allerdings unter der Bedingung, dass das örtliche Kontrollorgan – also der Aufsichtsrat – aller Institutionen, bei welchen diese Zwischenrevision durch uns nicht erfolgt, selbst jedes Jahr mindestens eine Zwischenrevision, wie sie im erwähnten Artikel 40 der Verordnung zum Bankengesetz vorgeschrieben ist, vornimmt. Für das Jahr 1977 wird somit das Verbandsinspektorat bei rund 200 angeschlossenen Kassen diese gesetzlich – wir möchten es wiederholen! – verlangte, zusätzliche Revision ausführen. Dies wird uns selbstverständlich zwingen, das Revisorenkollegium kräftig zu erweitern und zu verstärken. Die Einstellung bestqualifizierter Leute stösst jedoch heute noch, und trotz Rezession, auf grosse Schwierigkeiten. Mancher Bewerber, der sich über das erforderliche Fachwissen und die menschlichen Qualitäten ausweisen kann, ist heute nur schwer dazu zu bewegen, die Nachteile und Unannehmlichkeiten des Ausendienstpersonals, also dieser «Leute der offenen Strassen und der beissen den Bise», auf sich zu nehmen.

Im November 1976 hatten wir alle Auf-

sichtsratspräsidenten über Umfang und Tragweite der ihren Organen auferlegten neuen Pflichten orientiert und sie gebeten, bis zum 15. Dezember die erste unangemeldete Zwischenrevision durchzuführen. Die konzedierte Frist war äusserst knapp, wir wissen es, aber die besagte Vereinbarung mit der Bankenkommision konnte sozusagen erst in letzter Minute unter Dach und Fach gebracht werden. Wir freuen uns, auch an dieser Stelle dankbar feststellen zu dürfen, dass der überwiegende Teil unserer Aufsichtsräte – trotz diesem Handicap – unserem Ersuchen fristgerecht Folge geleistet hat.

Am 29. April 1977 wurde ein ähnliches Zirkular an die Aufsichtsratspräsidenten jener Kassen gerichtet, bei welchen wir für das laufende Jahr diese Zwischenrevision nicht übernehmen können. Wiederum legten wir dem Rundschreiben zwei Kontrollberichte bei, welche Anhaltspunkte über die vorzunehmenden Prüfungsarbeiten gaben, wobei selbstverständlich die jeweilige Tätigkeit auf andere Bereiche ausgedehnt werden konnte.

Wie steht es nun mit diesen Zwischenrevisionen bei den Raiffeisenkassen Ihres Regionalverbandes? Einzelne Stellungnahmen, aus Protokollen entnommen, haben uns überrascht, ja hie und

da sogar enttäuscht. Einige Aufsichtsräte liessen sogar durch ihren Aktuar durchblicken, dass sie nicht daran dächten, diese zusätzlichen Kontrollen auf sich zu nehmen! Die hierfür vorgebrachten Gründe sind zum Teil emotionaler Natur und mögen in der Dorf- oder Gemeindeatmosphäre bzw. -«beleuchtung» als stichhaltig erscheinen. Sie streifen jedoch nur die wenigen, natürlichen Schattenseiten jeder Spar- und Kreditgenossenschaft, die in einem geographisch relativ kleinen Geschäftskreis, «wo jeder jeden kennt», ihre Tätigkeit ausübt. Sie können sowohl als «Nachteil» jeglicher Kontrolltätigkeit des örtlichen Überwachungsorgans als auch als Hindernis zur Gründung einer Raiffeisenkasse überhaupt aufgeführt werden. Für uns sind sie nicht neu, sie wurden von jeher durch die Zaghaften oder «Bequemen» unter uns einerseits sowie auch durch die Gegner unserer Bestrebungen andererseits geltend gemacht. Und trotzdem nähert sich die Gesamtbilanzsumme unserer Raiffeisengenossenschaften mit Riesenschritten der 10-Milliarden-Grenze! Dieser Kontraststandpunkt sei hier kurz geschildert:

- Auferlegung von zusätzlichen Zeitopfern an Personen, die ehrenamtlich wirken;
- Eingriff — wenn auch auf indirekte Weise — in die Privatsphäre (Geldgeschäfte sind eine dieser «Intimsphären») der Mitbürger;
- Gefährdung des Bankgeheimnisses, und somit
- Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die dorf- oder gemeindeeigene Spar- und Kreditinstitution.

Der erste der aufgeführten Einwände — Auferlegung von zusätzlichen Zeitopfern — ist bei Ihren Kassen auch für uns zum Teil verständlich, denn gerade im Gebiete Ihres Regionalverbandes finden wir noch zahlreiche Genossenschaften, die es sich seit ihren Anfängen zur Tradition gemacht haben, sämtliche Darlehens- und Kreditgesuche an gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu prüfen und zu behandeln, was natürlich zur Folge hat — besonders bei grossem Geschäftsvolumen —, dass die Mitglieder des letztgenannten Gremiums relativ oft aufgeboten werden müssen.

Die neuen Statuten und das revidierte Geschäftsreglement haben gerade hier Klarheit verschafft, indem die Kompetenzen der beiden Organe genau umschrieben und abgegrenzt sind: der Vorstand verwaltet, der Aufsichtsrat kontrolliert. Über Bewilligung von Darlehen und Krediten entscheidet nun der Vorstand allein, in eigener Kompetenz. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der gemeinsamen Sitzungen auf ein Minimum reduziert werden kann, lediglich für die Bewältigung der in Artikel 22 der

Statuten aufgetragenen Aufgaben. Diese spürbare Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder erlaubt es ihnen, sich der Lösung der spezifischen Mission dieser Behörde besser zu widmen: nämlich der Kontrolle der gesamten Geschäftsführung des Vorstandes und des Verwalters (Art. 27 der Statuten).

Diese klare Trennung der Befugnisse und Pflichten entspricht den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und verbessert die Effizienz des Aufsichtsrates als Kontrollorgan.

Eine vermehrte Ausdehnung der selbständigen Tätigkeit der Aufsichtsräte drängt sich aber auch infolge der konstanten, starken Entwicklung der meisten Raiffeisenkassen auf. Schon bei Institutionen mittlerer Grösse ist es dem Verbandsrevisor kaum mehr möglich, jedesmal eine Prüfung aller Geschäftsvorfälle und Transaktionen vorzunehmen. Eine gewisse Aufgabenverteilung zwischen dem örtlichen und dem Verbandskontrollorgan wird in Zukunft kaum zu vermeiden sein, ohne deswegen ihre Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit in irgendwelcher Weise einzuschränken. Über Umfang und Tragweite der Kontrollen des Aufsichtsrates gibt Artikel 51 des Geschäftsreglementes genauere Auskunft.

Und apropos ehrenamtliche Tätigkeit verweisen wir auf Artikel 20 der Statuten, Absatz 3, welcher für Sitzungen (wir denken hier speziell an halb- oder ganztägige Arbeitsleistungen) und Delegationen eine angemessene Spesenentschädigung ausdrücklich erlaubt.

Meine Damen und Herren, im Leben der Menschen und der ihnen zu Diensten stehenden Gesellschaften und Vereinigungen ist es manchmal ratsam und klug, in Fragen sekundärer Bedeutung seinen Standpunkt und seine persönlichen Auffassungen der Einheit und Integrität des Ganzen unterzuordnen. Dies gilt auch für uns in der Sache der Zwischenrevisionen. Die Vereinbarung mit der Eidgenössischen Bankenkommision weist positive, ja wertvolle Aspekte auf: Einerseits zeugt sie von ihrem Wohlwollen unseren leitenden Organen gegenüber, ganz speziell unseren Aufsichtsräten. Andererseits ist die Übertragung dieser Mission an die lokalen Prüfungsgremien eine Anerkennung ihrer bisherigen Arbeit. Ferner darf sie als Vertrauenskundgebung zugunsten unserer Zentralorganisation bewertet werden.

So viel Vertrauen verpflichtet!

Ihnen, meine Damen und Herren, obliegt nun die Aufgabe, eng mit uns zusammenzuwirken, damit auch in Zukunft die Gestaltung unseres Schicksals uns allein überlassen wird. Denn man braucht kein Prophet zu sein, um heute schon zu fühlen und zu ahnen, dass, wenn wir bei der Erfüllung dieser Aufgabe versagen sollten, sie eventuell

November 1977

65. Jahrgang

**Organ des Schweizer Verbandes
der Raiffeisenkassen**

Herausgeber und Verlag

Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Vadianstrasse 17, 9001 St. Gallen

Telefon 071 209111

Telex RKSG 71231 ch

Redaktion

Dr. A. Edelmann, Direktor

Redaktionelle Zuschriften:

Schweizer Verband der Raiffeisenkassen,

Vadianstrasse 17, 9001 St. Gallen

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Druck und Versand

Walter-Verlag AG, 4600 Olten

Telefon 062 217621

Inserate

Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen

Telefon 071 222626

sowie sämtliche ASSA-Filialen

Adressänderungen

Adressänderungen, Neuabonnenten und

Abmeldungen ausschliesslich durch die Raiff-

eisenkassen und mit vorgedruckter grüner

Mutationskarte direkt an

Walter-Verlag AG, Abteilung EDV,

Postfach, 4600 Olten 1

Aus dem Inhalt

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Seite 316

Begriff des Geld-, Bank- und Börsenwesens

Seite 318

Grundbuchanmeldung — widerruflich oder unwiderruflich

ZGB Art. 963, GBV Art. 11 ff.

Seite 320

Bankgeheimnis im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG)

Seite 322

Unbefugte Vorweiser von Checks und Sparheften

Seite 323

Zu viele Kinder Opfer der Landtechnik — Verantwortung

geht der Freiheit voraus

Seite 324

Uerner Raiffeisenkassen auf Erfolgskurs

Seite 324

Freundlicher Empfang der Raiffeisendelegierten im Seeland

Seite 325

einem fremden Organismus anvertraut werden könnte, was sicherlich nicht im Interesse der angeschlossenen Kassen und unserer ganzen Bewegung wäre. Ihr genossenschaftlicher Geist, Ihre Auffassung der aktiven Mitwirkung am Gedeihen der Ihnen anvertrauten Institutionen, deren Tätigkeit segensreich

für Mitglieder, Kunden und die ganze Wirtschaft unserer Dörfer und Gemeinden ist, haben Sie dazu bewogen, freiwillig, aber nichtsdestoweniger entschlossen, ein Amt anzunehmen, auch wenn die daraus entstehende Tätigkeit Ihnen Pflichten und Aufgaben auferlegt. Wir sind fest davon überzeugt,

dass Sie Ihrer Verantwortung bewusst sind und auch in Zukunft auf der Höhe der Ihnen gestellten Aufgaben bleiben werden.

Für Ihr Verständnis, für Ihre tatkräftige Unterstützung möchten wir Ihnen heute schon den aufrichtigen Dank der Verbandsdirektion aussprechen. -pp-



ZUR WIRTSCHAFTS- UND GELDMARKTLAGE

10.–28. Oktober 1977

Gute Wirtschaftslage

Anlässlich einer sehr gehaltvollen Festansprache bei der offiziellen Eröffnung der Olma 1977 – Schweizer Messe für Land- und Milchwirtschaft – in St. Gallen zeichnete Bundesrat Chevallaz ein rosafarbenes Bild der Schweiz: «Wir haben jetzt ein vernünftigeres Tempo erreicht. Mit 8000 Arbeitslosen und 600 000 ausländischen Arbeitskräften an unserer Seite sind wir allein in Europa in einer Situation der Vollbeschäftigung. Es ist ungerecht, wenn man uns vorwirft, wir würden unsere Arbeitslosigkeit exportieren. Wohl stimmt es, dass etwa 200 000 Gastarbeiter, die während der Zeit abnormaler Hochkonjunktur bei uns angestellt wurden, inzwischen in ihr Land zurückgekehrt sind. Aber es gibt in Europa kein Land, das ausländischen Arbeitskräften in der Grössenordnung von einem Viertel der arbeitenden Bevölkerung gutbezahlte Arbeit bietet. Das sind gleich viele gutausgewiesene Mitarbeiter, die Mühe hätten, in ihrem eigenen Land Arbeit zu finden. Trotz dem hohen Frankenkurs, der ein Spiegelbild der gesunden Wirtschaft wiedergibt und uns erlaubt, die Inflation in den Griff zu bekommen, haben die Exporte real um 12% zugenommen. Die Einfuhren bestätigen im übrigen den wiedergefundenen Appetit.» Die Lage der schweizerischen Wirtschaft ist in der Tat gut. Gesamthaft betrachtet ist sie gestärkt aus der Probe der Rezession hervorgegangen. Besonders auffällig ist die Zunahme der industriellen Produktion, die Entwicklung des Konsums, die andauernde, wenn neuerdings auch weniger ausgeprägte Passivierung der Handelsbilanz, der Zuwachs bei den importierten Investitionsgütern und die deutliche Steigerung der industriellen Planvorlagen. Mittelfristig erscheint aber die Zukunft der Schweiz wegen der Konkurrenz der Niedriglohnländer, der schweizeri-

schen Direktinvestitionen im Ausland, Wachstumsunterschieden und ungleicher Inflationsraten schwieriger. Hier stehen Probleme an, die nach neuen Lösungen verlangen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die systematische Förderung der Forschung, weil nur Innovationen und neue Techniken Wachstum und Vollbeschäftigung sicherzustellen vermögen.

Bemerkenswerter Stimmungswandel

Wer vor noch nicht allzulanger Zeit die Prognose gewagt hätte, die Schweiz könne einen Kursanstieg des Schweizerfrankens, wie er seit dem Übergang zu flexiblen Wechselkursen tatsächlich eingetreten ist, einigermaßen verkraften, wäre wohl als psychiatereif erklärt worden. Der verbale Widerstand gegen eine «unvermeidliche» Entwicklung des Frankenkurses war anfänglich gross; mit zunehmender Wirkung der Anpassungsprozesse, vor allem aber auch mit der Erkenntnis, dass der rezessive Einbruch nicht kürzerfristiger Natur sein werde, sanken interessanterweise auch die jammervollen Töne ständig mehr. Beim letzten Höhenflug des Frankens scheinen sie sogar auf Null angekommen zu sein. Eine zweifellos erstaunliche Erscheinung. Auf welche Faktoren ist dies zurückzuführen? Einmal ist darauf hinzuweisen, dass die unerwartet lange Dauer der Rezession und die Erkenntnis, dass gegen die wirtschaftliche Grundtendenz mit den zur Verfügung stehenden wirtschaftspolitischen Mitteln nicht aufzukommen ist, den Abwehrwillen auf der Unternehmerebene in einem kaum zu erwartenden Masse geweckt haben. Schlummernde Reserven und Qualitäten sind mobilisiert worden. Der Wille, die Existenzgrundlagen auch unter stark veränderten gesamtwirtschaftlichen Aspekten sicherzustellen, hat Anpassungsprozesse in Gang gesetzt, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt haben. Es hat sich als grosser Vorteil erwiesen, dass die schweizerischen Unternehmen in der Regel mit einem relativ hohen Polster an stillen Reserven in die Anpassungsprozesse gezwungen worden sind. Mit anderen Worten wurde einmal mehr bestätigt, dass ausreichende stille Reserven die Widerstandskraft gegen die Wechselfälle der wirtschaftlichen Entwicklung stärken.

Die Tatsache, dass es in einer erstaunlich kurzen Zeit gelungen ist, die Inflationsrate von einst nahezu 10% auf Stabilitätsniveau abzubauen, mag entscheidend dazu beigetragen haben, dass der Kursanstieg des Frankens ohne allzugrosse Erschütterungen aufgefangen werden konnte. Die wichtigste wirtschaftspolitische Priorität muss denn auch darin gesehen werden, diese Stabilität in Zukunft zu erhalten.

Eigenheim im Vordergrund

Im ersten Halbjahr 1977 sind nach Angaben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) in den 595 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern noch 9721 Wohnungen erstellt worden. Dieses Ergebnis liegt um 3580 Einheiten oder um rund 27% unter der Produktion im ersten Semester 1976. Die Zahl der erstellten Einfamilienhäuser stieg hingegen um 32%, die erteilten Baubewilligungen nahmen in dieser Wohnungskategorie gar um 40% zu. In den 5 Grossstädten verringerte sich die Zahl der neu erstellten Wohnungen um 32%, in den übrigen 87 Städten um 38%, in den grossen Landgemeinden mit 5000 bis 10 000 Einwohnern um 17% und in den kleinen Landgemeinden mit 2000 bis 5000 Einwohnern um 11%. In den Städten wurde damit der stärkste Rückgang der Wohnungsproduktion verzeichnet.

Der Rückgang der Wohnungsproduktion unter gleichzeitiger Zunahme der neuerstellten Einfamilienhäuser hatte zur Folge, dass sich in der Gliederung nach der Wohnungsgrösse die Zahl der neuerstellten Wohnungen mit 5, 6 und mehr Zimmern nur wenig verändert hat. Vom Rückgang wurden vorwiegend kleinere, vor allem zur Vermietung bestimmte Wohnungstypen betroffen. Am ausgeprägtesten war die Abnahme mit 47% in der Kategorie der Einzimmerwohnungen. Ende Juni 1977 wurden 25 680 im Bau befindliche Wohnungen ermittelt. Gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres resultiert ein Rückgang um 6%.

Gute Ernte in der Landwirtschaft

Das Jahr 1977 zeichnet sich im Landesdurchschnitt durch eine recht gute Ernte aus. Regional bestehen allerdings gewisse Unterschiede. Bei Kernobst werden die letztjährigen Mengen mindestens erreicht. Die Intensivanlagen brachten im Vergleich zum Vorjahr einen etwas bescheideneren Ertrag. Dagegen fielen aus dem Feldobstbau grössere Mengen an. Erfreulich ist in diesem Jahr das breitere Sortiment. Der Bedarf an Äpfeln wird bis in den nächsten Sommer hinein gedeckt werden können.

Die voraussichtlichen Erntemengen der sogenannten Winter- oder Lagergemüse werden gut bis sehr gut sein. Bei Zwiebeln und Karotten stehen Mengen zur Verfügung, die den Normalbedarf weit überschreiten; das gleiche gilt auch für Kartoffeln.

Es ist zu hoffen, dass die Konsumenten von diesem reichen Segen ausgiebig profitieren und dass andererseits die Produktion in ihren Preisforderungen in Anbetracht der bedeutenden Mengen in vernünftigen Rahmen bleibt.

Dank der guten Ernte wird das Einkommen der Talbauern im laufenden Jahr das übliche Ausmass erreichen. Weniger günstig steht es um die Berglandwirtschaft. Trotz Fleiss und grossem technischen Einsatz haben die Bergbauern den Anschluss vollständig verloren. Gegenüber dem vergleichbaren Einkommen der Talbauern ist der Einkommensrückstand auf etwa 30 Franken und gegenüber dem paritätischen Lohnanspruch auf über 44 Franken pro Tag angestiegen.

Wahrlich ein düsteres Bild für die Zukunft, vor allem deshalb, weil die Einkommensdisparität nicht durch Preis Anpassung beseitigt werden kann und die Hoffnung auf vermehrte Hilfe aus allgemeinen Bundesmitteln seit dem 12. Juni in weite Ferne gerückt ist.

Der Bundesrat weiss allerdings, dass die Bedeutung der Berglandwirtschaft für das Gesamtwohl des Volkes viel zu gross ist, als dass man für diesen Wirtschaftssektor nicht noch ein Vermehrtes tun müsste.

Gesparte Energie – billigste Energie

Der Herbst ist ins Land gezogen, mit den Temperaturen sind die Blätter von den Bäumen gefallen. Die Nähe des Winters ist spürbar und augenfällig geworden. Die Vorbereitungen sind getroffen, damit trotz kalten Winters die Stuben behaglich bleiben. Die Öltanks sind voll, die Kohlenkeller wohl auch. Es hat genug Stoff für Brenner und Öfen. Und alles erst noch zu einem als tragbar empfundenen Preis.

Vor kurzem hat unser Energieminister eine Sparkampagne eingeleitet, die mithelfen soll, die Schweiz vor einem Energieversorgungsengpass zu bewahren. Denn eines ist sicher: wenn wir nicht rechtzeitig haushalten lernen, geraten wir in die Klemme. Der «Ölkuchen», an dem sich alle energiehungrigen Länder sattessen sollen, wird bald nicht mehr grösser und gehört erst noch einigen wenigen, die damit ein politisches Spiel treiben können.

Das Problem an dieser Situation ist, dass der einzelne das jetzt kaum spürt. Während Bundesrat Ritschard zum Pullovertragen und Fensterschliessen rät, ist noch nirgends ein Mangel fühlbar. Es muss also Satten das Hungern schmackhaft gemacht werden.

Gewiss – der Spargedanke ist dem Schweizer nicht fremd. Auch in bitteren Zeiten hat er seine Franken auf die Seite gelegt. Jetzt muss er lernen, dass auch gesparte Energie und entsprechende Investitionen ihre Zinsen tragen. Ob dann das, was jeder freiwillig tut, auch genügend zu Buch schlägt, steht auf einem anderen Blatt. Zurzeit stagniert der Erdölabsatz, der Strombedarf wächst, und auch die Lust am Auto nimmt – den Verkaufszahlen nach – wieder zu.

Die Eidgenössische Kommission für eine Gesamtenergiekonzeption wird in ihrem Schlussbericht, der anfangs nächsten Jahres abgeliefert wird, einen Verfassungsartikel vorschlagen, welcher die Grundlage für ein Energiespargesetz bilden könnte. Eine derartige Normierung wird hoffentlich nur als letzter Ausweg in Betracht gezogen. Viel besser und auch viel wirksamer sind Einsicht und Verantwortungsbeusstsein jedes einzelnen. Wenn jeder mit gutem Beispiel vorangeht und seine Umgebung zugleich mit einer ansteckenden Wirkung animiert, wird das lohnende Ziel der Energieeinsparung ohne dirigistische Massnahmen ermöglicht.

Vor neuen Zinssenkungen?

Von seiten des Geldmarktes wie des überladenen Emissionsgeschäftes hat der Obligationenmarkt neue Impulse erhalten, welche nachhaltig auf die Obligationenrenditen drücken, die sich oh-

nehin schon auf einem langjährigen Tiefststand befinden. Die frisch aufgeflammete Währungsunruhe drängt von neuem umfangreiches Auslandskapital in den raren Schweizerfranken, was zu einem eigentlichen Zerfall der Eurofrankensätze geführt hat. Daraus entstand eine unhaltbare Diskrepanz gegenüber jenen Sätzen, welche die schweizerischen Grossbanken ihren Kunden auf Festgeldanlagen bezahlten. Obwohl bereits am 13. Oktober 1977 reduziert, wurden eine Woche später diese Sätze erneut um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt, so dass Dreimonatsanlagen neu zu $1\frac{3}{4}\%$, Sechsmonatsgelder zu 2% und Jahresgelder zu $2\frac{1}{2}\%$ verzinst werden. Aufgrund dieser Entwicklung sah sich auch die Zentralbank des Verbandes genötigt, teilweise eine Reduktion der Zinskonditionen für Terminanlagen der Raiffeisenkassen vorzunehmen.

Im Emissionsgeschäft sehen sich die Banken unbändigen Anlagewünschen gegenüber. Das Ausmass dieses Nachfragestaus kann etwa daraus abgeleitet werden, dass die Nettobeanspruchung des Kapitalmarktes durch in- und ausländische Obligationenanleihen und einheimische Aktienemissionen in den ersten acht Monaten 1977 sich gegenüber dem Vorjahr von 7 auf 4 Mia Franken ermässigt hat, obwohl die Anlagebedürfnisse gerade der institutionellen Anleger in der Tendenz eher zugenommen haben. Eine Studie der Nationalbank hat übrigens ergeben, dass diese institutionellen Anleger mit ungefähr 80% am jährlichen Anlagevolumen partizipieren, wobei der Anlagebedarf der Pensionskassen auf etwa 2,5 Mia Franken und derjenige der privaten Versicherer auf 4 Mia Franken geschätzt werden kann.

Bezeichnend für die Verhältnisse am Emissionsmarkt ist der Höhenflug der mit Erfolg plazierten 4%-Anleihe des Kantons Luzern, der ersten neuen Anleihe mit «nur» 4% Rendite. Aufgrund der Kursentwicklung steht bereits die Frage im Raum, ob wir auf dem Weg zum $3\frac{3}{4}\%$ sind. Eine entsprechende Vermutung wird durch die Rendite der Bundesanleihen unterstrichen, die laufend einen neuen langjährigen Tiefststand erreicht.

Sollte die $3\frac{3}{4}\%$ -Anleihe – allenfalls bis Ende November – tatsächlich reif sein, hätte dieser Zinsschritt wahrscheinlich auch einige Konsequenzen. Ein Unterschreiten der 4%-Marke am Emissionsmarkt würde die heutigen 4%-Kassenobligationen völlig unmöglich machen. Andererseits dürfte eine weitere Rücknahme der Kassenobligationsätze auch alle anderen Bankzinsen in Frage stellen, vorab den Sparzins. Der Verband wird wie gewohnt gegen Ende Jahr Empfehlungen für die Zinsgestaltung der Raiffeiseninstitute erlassen.

Begriff des Geld-, Bank- und Börsenwesens

Eigentumsvorbehalt

Als Eigentumsvorbehalt bezeichnet man die mit einem Veräusserungsgeschäft verbundene Abrede, dass der Veräusserer das Eigentum an der dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache einstweilen für sich zurückbehalte. Zwar kann sich nach OR 214 Abs. 3 der Verkäufer bei Vertragsabschluss auch das Recht vorbehalten, bei Verzug des Käufers vom Vertrag zurückzutreten und die dem Käufer bereits übergebene Sache zurückzufordern. Doch begründet er damit nur einen persönlichen Anspruch auf Sachrückgabe gegen den Käufer allein; gerät der säumige und zahlungsunfähige Käufer in Konkurs, so fällt die Kaufsache als sein Eigentum in die Konkursmasse und der Verkäufer hat an ihr kein Vorrecht. Durch Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes im Sinne von ZGB 715, Abs. 1 verschafft sich der Veräusserer darüber hinaus einen dinglichen Anspruch auf Herausgabe der Sache, der gegenüber jedermann, insbesondere auch den Gläubigern des Erwerbers gegenüber durchsetzbar ist. So dient der Eigentumsvorbehalt dem Veräusserer einer Sache auf Kredit als Sicherheit für die Bezahlung des Preises durch den Erwerber. Da dieser die Sache nicht entbehren will oder kann, weil er sie braucht, kommt eine andere Form dinglicher Sicherheit durch Verhaftung des Veräusserungsgegenstandes nicht in Betracht. Sowohl die Sicherungsübereignung als vor allem auch die Verpfändung der Sache erfordern nämlich die Übertragung ihres Besitzes auf den Veräusserer. Die Fahrnispfandverschreibung, die dem Pfandbesteller den Sachbesitz in Abweichung vom Faustpfandprinzip belässt, ist nach schweizerischem Recht nur ausnahmsweise zulässig: zur Verpfändung von Vieh, Schiffen und Luftfahrzeugen. Hier besteht denn auch kein Bedürfnis nach einem Eigentumsvorbehalt, weshalb er ausgeschlossen ist (ZGB 715, Abs. 2).

Der Eigentumsvorbehalt kann bei jedem entgeltlichen Veräusserungsgeschäft ausbedungen werden, aufgrund dessen der Eigentümer eine ihm gehörende bewegliche Sache einem Erwerber überträgt, der den Erwerbspreis erst später voll zu bezahlen hat. Man kann ihn deshalb beim Kauf, Tausch und Werklieferungsvertrag finden. Weit aus am gebräuchlichsten ist der Eigentumsvorbehalt beim Kreditkauf und hier wiederum ganz besonders beim Abzahlungsgeschäft, das er zufolge seiner Sicherungsfunktion entscheidend erleichtert. Andererseits muss allerdings der Käufer vor Übervorteilung durch

den Verkäufer bewahrt werden. Dieser soll nicht bei Verzug des Käufers sowohl sein Eigentum als auch die schon empfangenen Teilzahlungen behalten können. Das Gesetz verbietet deshalb eine solche Verwirkungsklausel, indem es ausdrücklich vorschreibt, dass der Verkäufer und Eigentümer beim Abzahlungsgeschäft die Kaufsache nur zurückverlangen könne, wenn er die vom Käufer geleisteten Abschlagszahlungen unter Abzug eines angemessenen «Mietzinses» und einer Entschädigung für ausserordentliche Abnutzung zurückerstatte (ZGB 716, OR 226 i, Abs. 1). Zur Begründung des Eigentumsvorbehaltes bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sowie dessen Eintragung in ein vom Betreibungsbeamten geführtes öffentliches Register. Die Vereinbarung, die in der Regel Bestandteil des Veräusserungsgeschäftes bildet, muss spätestens vor der Übertragung des Besitzes an der Sache getroffen werden; andernfalls ginge das Eigentum ohne weiteres bedingungslos auf den Erwerber über und könnte vom Veräusserer, der es damit verloren hätte, nicht mehr für sich vorbehalten werden. Indessen kann nach der Praxis die Eintragung in das Eigentumsvorbehalts-Register auch noch nach der Besitzübertragung erfolgen, wobei der Eigentumsvorbehalt allerdings erst mit der Eintragung sowohl unter den Parteien als gegenüber Dritten wirksam wird (ZGB 715, Abs. 1). Bei Abzahlungsgeschäften darf ein Eigentumsvorbehalt jedoch nur eingetragen werden, wenn der Vertrag alle Gültigkeitserfordernisse gemäss OR 226 a und 226 b erfüllt und überdies eine Bestätigung des Käufers vorliegt, dass er von seinem unabhängigen Verzichtrecht nach OR 226 c keinen Gebrauch gemacht habe. Gilt der Grundsatz, ohne Eintrag kein gültiger Eigentumsvorbehalt, so kann man dennoch nicht umgekehrt sagen, der Eintrag biete für den rechtsgültigen Bestand des Eigentumsvorbehaltes Gewähr. Der Eintrag äussert dingliche Wirkung vielmehr nur gegenüber denjenigen Personen, die vom Bestehen des Eigentumsvorbehaltes Kenntnis haben, was keineswegs vermutet wird. Er zeitigt somit nur negative, keine positive Rechtskraft. Das Bundesgericht hat in einer Verordnung über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte das Verfahren geregelt. Danach muss der Eigentumsvorbehalt am Wohnort des Erwerbers eingetragen sein. Wechselt dieser, so ist eine Übertragung in das Register am neuen Wohnort notwendig; denn nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Wohnsitzwechsel verliert der frühere Eintrag seine Wirkung.

Die Wirkung des gültigen Eigentumsvorbehaltes besteht darin, dass der Veräusserer sein Eigentum an der bereits übertragenen Sache jedermann gegenüber geltend machen kann, wenn der Erwerber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug gerät; beim Abzahlungskauf müssen allerdings noch die besonderen Voraussetzungen von OR 226 h erfüllt sein. Erst mit der vollständigen Zahlung des Erwerbspreises geht auch das Eigentum — automatisch — auf den Erwerber über. Nur ein gutgläubiger Drittererwerber dinglicher Rechte (Eigentum, Pfandrecht, Nutzniessung) am Veräusserungsgegenstand ist vor dem Anspruch des Eigentümers auf unbeschwerte Herausgabe desselben geschützt. Bedeutsam wird die dingliche Wirkung des Eigentumsvorbehaltes vor allem in einer gegen den Erwerber laufenden Zwangsvollstreckung, ermöglicht sie doch dem Veräusserer, sein Eigentum gegenüber den andern am Verfahren beteiligten Gläubigern des Schuldners durchzusetzen, das heisst die Sache der Verwertung zugunsten aller Gläubiger zu entziehen. Sowohl in der Betreibung auf Pfändung als auch im Konkurs kann der Veräusserer die Sache gegen Rückerstattung der um die Miet- und Abnutzungsentschädigung gekürzten Teilzahlungen (im Widerspruchs- bzw. Aussonderungsverfahren) herausverlangen. Zumal aber der Eigentumsvorbehalt dem Veräusserer wirtschaftlich wie ein Pfandrecht dient, hat das Bundesgericht mit Kreisschreiben vom 31. 3. 1911 für die Pfändungsbetreibung angeordnet, dass die dem betriebenen Schuldner verkauften Sachen in analoger Anwendung der für die Pfändung und Verwertung verpfändeter Sachen geltenden Bestimmungen gepfändet und verwertet werden können. Das bedeutet, dass der Zuschlag nur vollzogen werden darf, wenn das Steigerungsangebot den Betrag der noch zu deckenden Kaufpreisrestanz übersteigt. Der Erlös kommt dann in erster Linie dem Veräusserer zu. Kann die Sache wegen ungenügenden Erlöses nicht zugeschlagen werden, fällt sie aus der Betreibung heraus. Im Konkurs hat die Konkursverwaltung nach SchKG 211, Abs. 2 das Recht, in den Vertrag einzutreten und die Zahlungsverpflichtung des Schuldners zu erfüllen, wodurch sie die Herausgabe der Sache vermeiden kann. In beiden Verfahren darf der Veräusserer seine Forderung auf Bezahlung des noch ausstehenden Kaufpreises geltend machen, ohne dass dies sein Recht aus dem Eigentumsvorbehalt beeinträchtigen würde. Seiner Zweckbestimmung nach charakterisiert sich der Eigentumsvorbehalt

als Nebenrecht zur Hauptforderung des Veräusserers auf Bezahlung des Erwerbspreises, die er sicherstellen soll. Er teilt deshalb das Schicksal der Hauptforderung und geht mit dieser auf jeden Rechtsnachfolger (Erben, Zessionär) des ursprünglichen Rechtsinhabers über. Die Abtretungsmöglichkeit begünstigt die Finanzierung des Kredit-, insbesondere des Abzahlungskaufs durch Dritte, vor allem durch Finanzinstitute und Banken. Der Geldgeber lässt sich die Kaufpreisforderung samt dem Eigentumsvorbehalt vom Veräusserer gegen Auszahlung ihres Gegenwertes abtreten: er kauft ihm die Forderung ab. Er kann sie aber auch bloss belehnen, d. h. als Pfand für seinen Vorschuss entgegennehmen. Im Falle der entgeltlichen Abtretung ist streng darauf zu achten, dass wirklich für die abgetretene Forderung gezahlt und nicht etwa die Kaufpreisforderung für Rechnung des Käufers getilgt wird, weil damit auch der Eigentumsvorbehalt unterginge. Aus demselben Grunde muss auch jede Neuerung (Novation) der Kaufpreisforderung verhütet werden. Schliesslich liegt es noch im Interesse des Zessionars, die Abtretung im Eigentumsvorbehalts-Register vormerken zu lassen. Nicht nur das Erlöschen der Kaufpreisforderung jeder Art (durch vollständige Bezahlung, Erlass, Verrechnung, Verjährung, Novation) führt zum Untergang des Eigentumsvorbehaltes. Der Veräusserer kann auch bloss auf sein Eigentumsrecht verzichten; ein solcher Verzicht ist namentlich darin zu erblicken, dass der Veräusserer in einer Betreibung gegen den Erwerber die Pfändung oder die Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt veräusserten Sache verlangt. Ferner erlischt der Eigentumsvorbehalt, wenn ein Dritter gutgläubig das Eigentum an der Sache erworben hat, sei es vom Ersterwerber persönlich, sei es aus der Verwertung in

einer gegen ihn durchgeführten Zwangsvollstreckung; im Falle der Zwangsverwertung hat der Veräusserer immerhin noch Anspruch auf Befriedigung aus dem unverteiltten Erlös. Auch nach einem Wohnsitzwechsel des Erwerbers geht der Eigentumsvorbehalt unter, wenn er nicht am neuen Wohnort in das Register eingetragen wird.

Retentionsrecht

1. Das sachenrechtliche Retentionsrecht (ZGB 895 ff.)

Ein auf Gesetz beruhendes dingliches Sicherungsrecht, das nicht vertraglich begründet werden kann. Es entfaltet ähnliche Wirkungen wie das Pfandrecht. Man spricht daher auch vielfach von gesetzlichem Pfandrecht. Es gibt einem Gläubiger die Befugnis, bewegliche Sachen und Wertpapiere eines Schuldners, die sich in seinem Besitze befinden und die er sonst herauszugeben verpflichtet wäre, zurückzubehalten und nötigenfalls wie ein Faustpfand zu verwerten. Eine rechtliche Verfügungsmacht ist nicht erforderlich: das Retentionsrecht kann daher z. B. auch an nicht zugunsten des Gläubigers indossiierten Ordre- oder nicht an ihn abgetretenen Namenpapieren ausgeübt werden.

Im sog. bürgerlichen Verkehr ist das Retentionsrecht nur gegeben, wenn Besitz und Forderung in einem innern Zusammenhang stehen; z. B. besitzt die Bank das Retentionsrecht an von ihr im Auftrag des Klienten gekauften Wertpapieren für die Kaufpreisforderung und die Courtage, dagegen nicht, was oft übersehen wird, z. B. an bei ihr im offenen Depot liegenden Wertpapieren für eine Kreditforderung. Unter Kaufleuten ist das Retentionsrecht ausge dehnter; es genügt, wenn Sachbesitz

und Forderung aus ihrem gegenseitigen geschäftlichen Verkehr entspringen. So kann z. B. die Bank für eine Kreditforderung im offenen Depot liegende Wertpapiere retenieren, wenn dem Schuldner Kaufmannseigenschaft zukommt, d. h., wenn er selbständig im Handelsregister eingetragen ist oder bei ihm eine Pflicht zur Eintragung besteht.

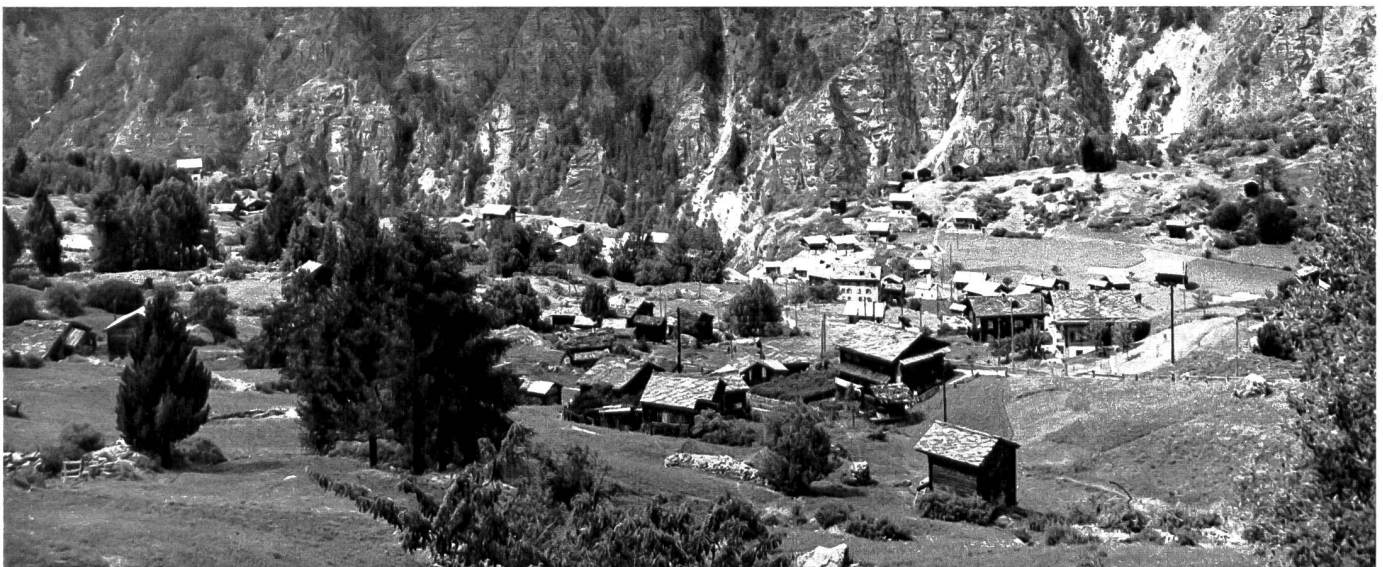
Das Retentionsrecht spielt im praktischen Bankverkehr keine besondere Rolle, da die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken jeweils für Forderungen der Bank aus irgendwelchen Gründen ein generelles Pfandrecht ausbedingen. Das Retentionsrecht als eine vom Gesetz verliehene Sicherungsbefugnis würde lediglich aktuell, wenn keine vertraglichen Beziehungen zwischen Bank und Kunden spielten; so z. B. wenn aus irgendeinem Grunde eine vorgenommene Pfandbestellung unwirksam wäre.

2. Das Retentionsrecht des Vermieters und Verpächters

Vermieter und Verpächter unbeweglicher Sachen haben ein besonderes Retentionsrecht (OR 272–274, 286, Abs. 3) an den beweglichen Sachen, die vom Mieter oder Pächter zur Einrichtung oder Benützung der gemieteten Räume bzw. der gepachteten Grundstücke eingebracht worden sind. Das Retentionsrecht besteht für einen verfallenen Jahreszins und den laufenden Halbjahreszins bei der Miete bzw. für einen verfallenen und einen laufenden Jahreszins bei der Pacht. Dieses Retentionsrecht steht der Bank am Inhalt eines Tresorfaches für die Tresorgebühr zu.

Diese Begriffserläuterungen stammen aus dem «Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz», 3. Auflage, Ott Verlag, Thun.

Schöne Heimat, Grächen im Wallis



Grundbuchanmeldung – widerruflich oder unwiderruflich

ZGB Art. 963, GBV Art. 11 ff.

(Entnommen aus Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, 58. Jahrgang 1977, S. 87 ff.)

Die Grundbuchanmeldung ist eine unwiderrufliche, empfangsbedürftige Willensäußerung. Sie kann nicht mehr zurückgezogen werden, sobald sie beim Grundbuchamt eingetroffen ist.

Geschieht die Anmeldung durch die Urkundsperson, kann der Verfügende Auftrag und Vollmacht zur Anmeldung widerrufen, solange diese noch nicht vorgenommen worden ist.

Alle mit einem formgenügenden Buchungsantrag versehenen Anmeldungen sind im Tagebuch einzuschreiben und, gegebenenfalls, durch eine formelle Abweisungsverfügung zu erledigen. Die formlose Rückgabe angemeldeter Grundbuchgeschäfte ist unzulässig.

Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der Frage, ob der Rechtsgrund, auf den sich die Anmeldung stützt, an einem Willensmangel leide.

1. Am 30. Mai 1973 schloss Frau Bertha L., Ehefrau des Hans L., mit der Firma T. AG, Treuhand und Immobilien, einen Kaufvertrag, wonach die Verkäuferin ihr Grundstück GB Bremgarten Nr. 93, im Halte von 1,58 a Gebäudeplatz mit Wohnhaus und Garten der Käuferin zum Preise von Fr. 100 000.— veräussert. Die Urkundsperson, Notar X., meldete den Vertrag am 29. Juni 1973 beim Grundbuchamt zur Eintragung an, die gleichentags um 08.00 Uhr erfolgte. Mit schriftlicher Erklärung vom 29. Juni 1973, die am 2. Juli 1973 beim Grundbuchamt einging, ordnete die Verkäuferin an, «bis auf weiteres nicht zu grundbuchen...».

2. Am 3. Juli 1973 hat der Grundbuchverwalter eine Verfügung erlassen und darin erklärt, der Anordnung der Verkäuferin könne keine Folge gegeben werden; denn im Grundbuchrecht seien keine bedingten Anmeldungen möglich; nach § 142 EG ZGB seien im Aargau die Urkundspersonen berechtigt und verpflichtet, die Grundbuchanmeldungen vorzunehmen. Wenn die Urkundsperson den Zeitpunkt für die Anmeldung als gegeben erachte, habe das Grundbuchamt sich hieran zu halten und das Geschäft zu vollziehen.

3. Gegen die Verfügung des Grundbuchamtes vom 3. Juli 1973 legt Fürsprecher Dr. Y. namens der Verkäuferin beim Departement des Innern Beschwerde mit den Begehren ein:

- a) die angefochtene Verfügung sei aufzuheben;
- b) das Grundbuchamt sei anzuweisen, die Käuferin nicht als Eigentümerin von GB Bremgarten Nr. 93 einzutragen;

c) es sei festzustellen, dass die Anmeldung durch die Erklärung der Verkäuferin als widerrufen gelte.

Zur Begründung wird angeführt, der Vornahme der öffentlichen Beurkundung liege im Aargau, der das freie Notariat habe, Auftragsrecht nach Obligationenrecht zugrunde; ein solcher Auftrag sei jederzeit widerruflich. Mit ihrer Erklärung an das Grundbuchamt, es sei nicht zu «grundbuchen», habe die Beschwerdeführerin den Auftrag an die Urkundsperson zur Anmeldung widerrufen. § 142 EG ZGB stehe dieser Auffassung nicht entgegen. Der Widerruf sei auch, vom Sachenrecht her gesehen, möglich. Der Kaufvertrag stelle das Verpflichtungsgeschäft dar; erfüllt sei der Vertrag, wenn der Käufer Eigentümer geworden sei; der Eigentumsübergang trete aber erst mit der Eintragung des neuen Eigentümers im Hauptbuch ein. Vor der Eintragung im Hauptbuch sei der Verkäufer noch Eigentümer und könne verfügen. Logischerweise sei deshalb der Widerruf der Anmeldung bis zur Eintragung der Handänderung im Hauptbuch seitens des Verkäufers zulässig. Die Beschwerdeführerin habe es nicht zu vertreten, dass zwischen Anmeldung und Hauptbucheintragung Zeit zu verstreichen pflege. Im übrigen sei der Kaufvertrag nichtig oder leide an einem Willensmangel. Der Widerruf gewähre einen vorläufigen Rechtsschutz, und dem Käufer entstehe angesichts von Art. 665 Abs. 1 ZGB kein unmittelbarer Nachteil.

4. Das Grundbuchamt hat am 7. September 1973 zur Beschwerdeschrift seinen Amtsbericht erstattet; derselbe ist dem Anwalt der Beschwerdeführerin im Doppel zugestellt worden. Das *Departement des Innern* weist die Beschwerde ab, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Erwägungen:

1. Bei der vorliegenden Beschwerde handelt es sich um eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Grundbuchamt gemäss Art. 102, 104 GBV.

2. Der Kaufvertrag ist aufgrund der Anmeldung im Tagebuch eingeschrieben, aber noch nicht ins Hauptbuch übertragen. Der Eigentumsübergang auf die Käuferin ist deshalb noch nicht eingetreten. Grundeigentümerin ist zurzeit noch die Beschwerdeführerin.

3. a) Streitig ist im vorliegenden Fall, ob der Verkäufer die von der Urkundsperson gemäss § 142 EG ZGB beim Grundbuchamte vorgenommene Anmeldung

der Handänderung solange einseitig widerrufen könne, als das Geschäft noch nicht vom Tagebuch ins Hauptbuch übertragen worden ist. Nach bisher herrschender Lehre ist der verfügungsberechtigte Verkäufer zum Widerruf der Anmeldung befugt, solange das Grundbuchamt den neuen Eigentümer noch nicht ins Hauptbuch eingetragen hat (BGE 83 II 15 = ZBGR 38 S. 303, BGE 85 I 168 = ZBGR 42 S. 169, BGE 87 I 485 = ZBGR 44 S. 115; *Tuor*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 7. Auflage, S. 468; *Homberger*, Komm. zu Art. 963 ZGB, N. 8; Komm. *Ostertag* zu Art. 963 ZGB, N. 46–51). Diese Doktrin beruht darauf, dass es sich bei der Grundbuchanmeldung gemäss Art. 963 Abs. 1 ZGB – im Gegensatz zur Auffassung des deutschen bürgerlichen Rechts (§ 925 BGB) – um ein einseitiges dingliches Verfügungsgeschäft des verfügungsberechtigten Veräusserers handelt; daraus wird gefolgert, die Einseitigkeit des dinglichen Verfügungsgeschäftes gestatte es dem Verfügungsberechtigten, die Anmeldung wieder zurückzuziehen, solange die Buchung der Handänderung im Hauptbuch noch nicht vorgenommen sei, dies auch, wenn der Urkundsperson die Anmeldung beim Grundbuchamte anstelle des Verfügungsberechtigten vorbehalten ist. *Homberger*, a. a. O., führt hierzu aus, die Widerrufsmöglichkeit folge aus Art. 972 ZGB, wonach die dinglichen Rechte ihren Rang und ihr Datum durch die Eintragung im Hauptbuch erhalten, zurückbezogen auf die Einschreibung im Tagebuch. Wollte man die Unwiderruflichkeit der Anmeldung annehmen, so hätte sich der Berechtigte seines Rechtes schon begeben, bevor der neue Rechtserwerb eingetreten sei; dies müsste zu einer vom Gesetz nicht gewollten Zwischenstufe in der dinglichen Berechtigung führen. Komm. *Meier-Hayoz* zu Art. 656 ZGB, N. 55, erwähnt seinerseits die Widerruflichkeit der Anmeldung nach herrschender Lehre, betrachtet diese aber nicht als über alle Zweifel erhaben. Auch das Bundesgericht hat in neuester Zeit die Frage aufgeworfen, aber offengelassen, ob an der bisherigen Praxis festzuhalten sei, wonach die Anmeldung bis zur Einschreibung des Geschäftes im Hauptbuch zurückgezogen werden könne (BGE 89 II 260 Erw. 2 = ZBGR 49 S. 183 Erw. 2).

b) Das Grundbuchamt weicht in seiner Verfügung vom 3. Juli 1973 von der bisherigen Lehre und Praxis ab, indem es annimmt, die Grundbuchanmeldung

könne nicht mehr zurückgezogen werden, sobald die Einschreibung im Tagebuch erfolgt sei. Es ist deshalb zu prüfen, ob an der bisherigen Anschauung festzuhalten oder ob die Praxis im Sinne der vom Grundbuchamt vertretenen Ansicht zu ändern sei.

c) Auszugehen ist von der Einrichtung des Grundbuches und von der rechtlichen Tragweite der Einschreibungen in demselben. Gemäss Art. 942 Abs. 2 ZGB besteht das Grundbuch — neben einigen Hilfsregistern und den Plänen — aus dem Tagebuch und dem Hauptbuch. Die Anmeldungen zu Eintragungen in das Grundbuch werden ohne Aufschub nach ihrer zeitlichen Reihenfolge nach Massgabe von Art. 948 Abs. 1 ZGB ins Tagebuch eingeschrieben; der genaue Zeitpunkt des Einganges der Anmeldung ist im Tagebuch gemäss Art. 14 GBV zu vermerken. Gemäss Art. 967 Abs. 1 ZGB findet hernach die Eintragung im Hauptbuche in der Reihenfolge statt, in welcher die Anmeldungen angebracht worden sind. Die dingliche Wirkung — bei Handänderungen der Eigentumsübergang auf den Erwerber — tritt gemäss Art. 972 ZGB mit der Einschreibung des Geschäftes im Hauptbuche ein, aber mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bzw. der Einschreibung derselben im Tagebuch und in dem Range, wie er sich aus der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ergibt (*Tuor*, a. a. O., Seiten 458/9). Die dingliche Wirkung des Grundbucheintrages beruht auf dem Zusammenspiel von Hauptbuch und Tagebuch. Ist die Einschreibung eines Geschäftes im Tagebuch erfolgt, so sollte — was infolge der Überlastung der Grundbuchämter und der Notwendigkeit, komplizierte Geschäftesorgfältig zu prüfen, nicht immer möglich ist — ungesäumt die Übertragung ins Hauptbuch vorgenommen und damit die dingliche Wirkung des Grundbucheintrages erzeugt werden. Der Herbeiführung des Grundbucheintrages und der damit verbundenen dinglichen Wirkung dient die Grundbuchanmeldung; sie ist das dingliche Verfügungsgeschäft, basierend auf dem obligatorischen Rechtsgrunde — Kauf usw. — in Gestalt einer einseitigen, bedingungslosen Willenserklärung des verfügungsberechtigten Grundeigentümers, an dessen Stelle im Aargau gemäss § 142 Abs. 1 EG ZGB die anmeldungsberechtigte Urkundsperson tritt. Die Anmeldung als dinglich wirkendes Verfügungsgeschäft ist vollendet, sobald sie beim Grundbuchamte eingetroffen ist. Nach bisheriger Lehre und Praxis wurde Gewicht darauf gelegt, dass nach Art. 972 ZGB erst die Eintragung des dinglichen Rechts bzw. der Handänderung im Hauptbuche die Begründung des Rechts oder den Eigentumsübergang hervorruft. Daraus wurde gefolgert, der Verfügungsbe-



Erlen am Bach, am Niederrhein bei Xanten

rechtigte könne in der Zeit zwischen Einschreibung im Tagebuch und Eintragung im Hauptbuch die Anmeldung wieder zurückziehen bzw. dieselbe widerrufen. Diese Schlussfolgerung vermag aber einer näheren Prüfung nicht standzuhalten, und es ist dem Grundbuchamt einzuräumen, dass die bisherige Anschauung rechtlich auf schwachen Füßen steht. Der Umstand, dass eine Übertragung ins Hauptbuch in manchen Fällen unverzüglich, in andern erst aber nach längerer Wartezeit erfolgt, stellt eine grundbuchtechnische Äusserlichkeit dar; dieselbe war nach der bisherigen Praxis entscheidend, ob der Verfügungsberechtigte seine Anmeldung zurückziehen konnte oder den prompten Vollzug des Geschäftes für sich gelten lassen musste; dies führte dazu, dass der Zufälligkeit rechtliche Bedeutung zukam, ob ein Grundbuchgeschäft rasch oder nur zögernd abgewickelt wurde. Die Anmeldung — zugleich Buchungsantrag und Eintragungsbewilligung — ist als verbindlich erfolgt zu betrachten, wenn sie von der Urkundsperson abgesandt und beim Grundbuchamte eingetroffen ist; sie hat — wie die Praxis anerkennt — bedingungslos zu geschehen. Angesichts der Bedingungslosigkeit der Anmeldung stellt deren bisher angenommene Widerruflichkeit bis zur Eintragung im Hauptbuch eine Inkonsistenz dar. Das Departement des Innern gelangt aus diesen Überlegungen zum Schlusse, dass — entgegen der bisherigen Doktrin

und Praxis — die Grundbuchanmeldung als unwiderrufliche, empfangsbedürftige Willensäusserung anzusehen ist, die nicht mehr zurückgenommen werden kann, sobald sie im Besitze des Grundbuchamtes ist. Die bisherige Praxis lieferte den Käufer der Willkür des Verkäufers aus, der durch den Widerruf der Anmeldung den Vollzug des Vertrages verhindern oder doch verzögern und den Verkäufer zur Anrufung des Richters zwingen konnte, anstatt seiner vertraglich eingegangenen Übertragungspflicht nachzukommen.

Der Auffassung des Grundbuchamtes ist deshalb beizustimmen und die Praxis zu ändern.

d) Zur Klarstellung ist noch folgendes beizufügen:

Zwischen dem Veräusserer und der anmeldungsberechtigten Urkundsperson besteht ein Auftrags- und Stellvertretungsverhältnis. Der Notar bringt die Anmeldung als Beauftragter und Stellvertreter des Veräusserers beim Grundbuchamte an. Der Auftraggeber kann deshalb gegenüber der Urkundsperson den Auftrag und die Vollmacht zur Anmeldung des Geschäftes widerrufen, solange dasselbe noch nicht beim Grundbuchamte angemeldet ist. Dagegen ist ein Widerruf gegenüber dem Grundbuchamte rechtlich wirkungslos, weil dieses in keinem Auftragsverhältnis zum Veräusserer steht. Die an das Grundbuchamt gerichtete Anweisung der Beschwerdeführerin, nicht zu «grundbuchen», ist daher unbeacht-

lich; das Grundbuchamt hat mit Recht derselben keine Folge gegeben.

4. Die Einführung der neuen Praxis bedingt, dass die bisherige Übung der Grundbuchämter, einer Urkundsperson ein angemeldetes Geschäft in deren Einverständnis ohne Einschreibung im Tagebuch formlos zurückzugeben, der Boden entzogen ist. Alle mit einem formgenügenden Buchungsantrag versehenen Anmeldungen sind ins Tagebuch aufzunehmen, und sofern das Grundbuchamt die Übertragung ins Hauptbuch ablehnt, mit einer formellen

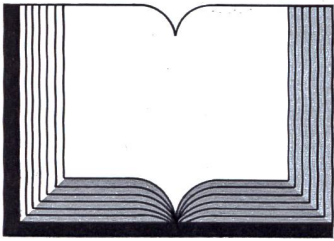
Abweisungsverfügung im Sinne von Art. 24 GBV zu erledigen.

5. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Kaufvertrag sei nichtig; zum mindesten leide er an einem Willensmangel. Das Grundbuchamt und das Departement des Innern als Beschwerdeinstanz sind aber nicht befugt, eine materiellrechtliche Prüfung der angemeldeten Grundbuchgeschäfte vorzunehmen. Sofern die Beschwerdeführerin die Nichtigkeit oder einseitige Unverbindlichkeit des Geschäftes wegen eines Willensmangels behauptet und

diese Auffassung durchsetzen will, hat sie sich an den Richter zu wenden.

6. Die Beschwerde erweist sich, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet. Ausgangsgemäss wird deshalb die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 33 Abs. 2 VRPG; § 1 VO über die Kanzleigebühren).

Departement des Innern des Kantons Aargau, Verfügung vom 25. Juni 1975 i. S. Frau Bertha L. gegen Grundbuchamt B. (AGVE 1975 S. 506 Nr. 6).



RECHT FÜR BANK UND KUNDEN

Bankgeheimnis im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG)

Das SchKG stattet die zuständigen Betreibungs- und Konkursämter mit Kompetenzen aus, die bei Missachtung Straffolgen, Polizeigewalt oder andere Nachteile nach sich ziehen. Die Nachteile können den Schuldner wie Dritte treffen. Bei der Ausübung dieser amtlichen Befugnisse treten oft Kollisionen – wenigstens in der Praxis – mit dem Bankgeheimnis ein. Wieweit kann sich die Bank auf das Bankgeheimnis berufen?

Gemäss Art. 91 SchKG ist der *Schuldner* bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen, die Vermögensgegenstände anzugeben, soweit sie zu einer genügenden Pfändung nötig sind, mit Einschluss derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten. *Dem Beamten sind auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen. Er kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.*

Zur Sicherung der Pfändungsrechte kann das Betreibungsamt die gepfändeten Sachen in Verwahrung nehmen und Schuldnern von gepfändeten Forderungen anzeigen, dass sie mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an das Betreibungsamt leisten können. Art. 98/99 SchKG.

Der Arrest wird nach den Art. 91–109 SchKG für die Pfändung aufgestellten

Vorschriften vollzogen, Art. 275 SchKG.

Das Bundesgericht hat mehrmals Gelegenheit erhalten, die Pfändungsvorschriften auszulegen. Sie sind für die sinnvolle Praxis auch auslegungsbedürftig, da nach dem Gesetzestext nur die Pflichten des Schuldners klar formuliert sind, während das Verhältnis zwischen Betreibungsamt und Dritten nur durch eine allgemeine Kompetenz zugunsten des Betreibungsamtes angedeutet ist.

In BGE 51 III 39 (1925) wurde entschieden, dass Dritte dieselbe Auskunftspflicht haben wie der Pfändungsschuldner. «Solche Drittpersonen sind verpflichtet, dem Betreibungsamt, das zur Pfändung der in ihrem Besitz befindlichen Sachen des Schuldners schreiten will und sie auffordert, anzugeben, ob sie dem Schuldner gehörende Gegenstände besitzen und allfällig welche, die verlangte Auskunft zu geben und ihm jene auch zum Vollzug der Pfändung zur Verfügung zu stellen. Dass die Banken in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung geniessen, kann nicht anerkannt werden. Insbesondere ist kein Grund ersichtlich, der ihnen gestatten würde, gegenüber einer Zwangsvollstreckung in die in ihrem Besitz befindlichen Sachen ihr Berufsgeheimnis vorzuschützen, wenn sie auf dem Wege der Pfändung vorgenommen wird, während es im Falle des Konkurses

durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift (nämlich durch Art. 232 Ziff. 4) versagt ist.»

In BGE 55 II 15 hat das Bundesgericht erklärt, dass *Art. 91 Abs. 2 SchKG – Öffnung der Räumlichkeiten und Behältnisse mit Hilfe der Polizeigewalt – trotz des zu engen Wortlautes auch auf den Dritten, der solche Gegenstände zugeständenermassen in Gewahrsam hat, angewendet werden dürfe.*

Die Polizeigewalt wurde auch auf ein vom Schuldner bei einer Bank gemietetes Schrankfach zulässig erklärt. BGE 66 III 32 (Praxis 1940 Nr. 124 S. 288): «Wenn der Dritte, bei dem sich Vermögen des Schuldners in einem *Schrankfach* befindet, sich weigert, das Fach zu öffnen oder dessen Inhalt dem Betreibungsamt bekanntzugeben, so kann der Gläubiger die zwangsweise Öffnung verlangen.»

In Praxis 1950 Nr. 21, S. 70 (BGE 75 III 106 ff.), nahm das Bundesgericht zur *Auskunftserteilung im Arrestverfahren* Stellung. «Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass die Banken, die vom Betreibungsamt zur Auskunftserteilung über die in ihren Händen befindlichen Arrestgegenstände aufgefordert werden, sich nicht hinter dem Bankgeheimnis verschanzen können. Es besteht kein Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, die nach dem Inkrafttreten des Bankengesetzes bestätigt wurde.»

Doch kann das Betreibungsamt die Polizeigewalt nicht in Anspruch nehmen, um die arrestierten Gegenstände in seine Verwahrung zu nehmen. Indessen kann es seiner Aufforderung in der Weise Nachachtung verschaffen, dass es bei Weigerung des dritten Gewahrsamsinhabers eine Bestrafung wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) androhen kann. Ist aber die Arrestforderung zweifelhaft, d. h., beruht sie nicht auf einem vollstreckbaren Titel, so darf das Betreibungsamt diese Strafbestimmung nicht anwenden. Als Arrestgegenstände werden Wertpapiere, Einlagen und Guthaben bei Banken verstanden. Diese Praxis ist auch in neuester Zeit bestätigt worden in BGE 101 III 58 ff. (1975):

«Banken sind verpflichtet, dem Betreibungsamt Auskunft zu erteilen über die Arrestgegenstände, die in ihrem Besitz sind; sie können sich nicht auf das Bankgeheimnis berufen. Verweigern sie ihre Mitwirkung gleichwohl, so haften sie für allfälligen Schaden; hingegen können Banken in dieser Verfahrensstufe keine strafrechtlichen Sanktionen angedroht werden, wenn ein Arrest zur Sicherung einer Forderung dienen soll, deren Bestand im Zeitpunkt der Androhung ungewiss ist.» Aus dieser Rechtsprechung lassen sich folgende Grundsätze zusammenfassen:

1. Bei Pfändung oder Arrestierung ist die Bank verpflichtet, über Wertpapiere, Einlagen und Guthaben des Schuldners dem Betreibungsamt Auskunft zu

geben, die in ihrem Gewahrsam befindlichen Gegenstände herauszugeben und Schrankfächer zu öffnen.

2. Bei Weigerung der Bank kann das Betreibungsamt zum Vollzug einer Pfändung Polizeigewalt in Anspruch nehmen.
3. Verweigert die Bank die Herausgabe arrestierter Gegenstände, so kann das Betreibungsamt lediglich Strafe androhen.
4. Beruht die Forderung des Arrestgläubigers nicht auf einem vollstreckbaren Titel, so darf das Betreibungsamt der die Mitwirkung verweigernden Bank keine Strafe androhen.
5. Die Bank wird dem Arrestgläubiger bei Verweigerung ihrer Mitwirkung für den Schaden haftbar.

Ki

Errichtung eines Sperrkontos bei einer Bank

Muss jemand eine Zahlung leisten, die er nicht vorbehaltlos erbringen möchte, so wählt er gelegentlich ein Sperrkonto bei einer Bank.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. a) Der Schuldner erteilt einen Vergütungsantrag an die Bank zur Gutschrift an den Gläubiger.
b) Der Schuldner gibt der Bank gleichzeitig die Instruktion, dass der Begünstigte nur mit Zustimmung des Schuldners über das Konto verfügen kann.
2. a) Die Bank eröffnet dem Begünstigten ein Separatkonto.
b) Die Bank avisiert den Begünstigten

über die erfolgte Vergütung und die angeordnete Verfügungsbeschränkung (Verfügung nur mit Zustimmung des Schuldners).

3. Wird die Sperre nur kurze Zeit dauern, so wird das Kontoguthaben kaum verzinst werden. Ist das Konto schon im vornherein für längere Zeit aufrechtzuerhalten, so wird ein Zinssatz mindestens in der Höhe des Kontokorrentsatzes am Platze sein.
4. Die Bank nimmt vom Schuldner keinen Auftrag entgegen, wonach sie entscheiden soll, ob von diesem gestellte Bedingungen erfüllt sind, ausgenommen in Fällen, wo die Bedingung zu keinen Entscheidungsschwierigkeiten führen kann, z. B.

Auszahlung sobald der Kaufvertrag mit Eintragungsvermerk vom Grundbuchamt zugestellt worden ist.

Ist das *Sperrkonto mit Zustimmung des Gläubigers* erfolgt, so wird der Schuldner keine auf eine Erfüllungspflicht ausgerichtete Massnahmen zu befürchten haben, ausser wenn er den Eintritt einer Bedingung wider Treu und Glauben verhindern würde (Art. 156 OR). Errichtet der Schuldner das *Sperrkonto einseitig ohne Mitwirkung des Gläubigers*, so hat er sich noch nicht von seiner Schuldspflicht befreit. So vermag z. B. die Einzahlung des Mietzinses auf ein Sperrkonto das Ausweisungsverfahren nicht abzuwenden.

Ki

Unbefugte Vorweiser von Checks und Sparheften

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheidungs 61 II 184 ff. wird es der Bank zur Pflicht gemacht, die *Identität des Checkvorweisers zu überprüfen*. Im Falle der Vernachlässigung dieser elementaren Sorgfaltspflicht wird die Bank dem Checkberechtigten für den entstandenen Schaden haftbar.

Gemäss *Reglement für das Namen-Sparheft* betrachtet die Raiffeisenbank den jeweiligen Vorweiser des Sparheftes als rechtmässigen Besitzer, welcher zu Einlagen und Rückzügen berechtigt ist. Die Raiffeisenbank ist daher bei allfälligem Missbrauch, unter Vorbehalt von Art. 966 (Der Schuldner aus einem Wertpapier wird durch eine bei Verfall erfolgte Leistung an den durch die Urkunde ausgewiesenen Gläubiger be-

freit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt) und 978 OR (gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot), von jeder Verantwortung entbunden. Sie behält sich aber vor, nach Gutfinden über den rechtmässigen Besitz des Sparheftes und die Berechtigung zur Vornahme von Rückzügen Ausweise zu verlangen. Ob die Rechtsprechung für die Namen-Sparhefte dieselbe Sorgfaltspflicht verlangt wird — und dies trotz obiger Reglementsbestimmung — bleibt eine offene Frage. *Den Raiffeisenbanken wird aber dringend empfohlen, vorsorglicherweise die Identität aller unbekannten Vorweiser von Namen-Sparheften zu überprüfen.*

Das Reglement für das Namen-Spar-

heft bestimmt für den *Verkehr mit andern Raiffeisenbanken* ausdrücklich:

«Zur Vornahme von Rückzügen ist nur der Sparheftinhaber persönlich berechtigt. Dieser hat sich durch einen *amtlichen Ausweis mit Foto zu identifizieren*...»

Im Interesse von Bank und Kunden *soll in jedem Fall ein Ausweis mit Foto verlangt werden, wenn ein der Bank Unbekannter Checks, Namen-Sparhefte oder Namen-Obligationen zur Auszahlung, Verpfändung oder zum Verkauf vorweist*. Weist sich der Vorweiser nicht als Alleineigentümer oder als Bevollmächtigter aus, so sind Auszahlung, Verpfändung oder Kauf zu verweigern und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Ki

Zu viele Kinder Opfer der Landtechnik – Verantwortung geht der Freiheit voraus

Jeder guten Mutter, die vom Pflichtgefühl beseelt ist, ihr Kind nach bestem Wissen zu hegen und zu pflegen, wohnt auch der Urtrieb inne, es vor den Gefahren der Umwelt zu beschützen. Die Schutzfunktion fällt auch dem Vater zu, sobald das Kind dem Säuglingsalter entwachsen ist, insbesondere wenn es im eigentlichen Kindesalter Versuche unternimmt, sich ausserhalb des Hauses in Hof und Feld nützlich zu machen. Das setzt voraus, dass die beiden Ehepartner – aufgrund ihrer Lebenserfahrung, Ausbildung und Aufklärung durch die Massenmedien – die Gefahren kennen, welche das Kind in seiner Unerfahrenheit und Sorglosigkeit begegnet, und alles in ihrer Macht und Verantwortung Stehende tun, um ihnen ernsthaft zu begegnen. Das wäre jedenfalls die Meinung Unbefangener. Die zahlreichen tragischen Kinderunfälle, welche sich in jüngster Zeit ereigneten, und die häufigen Bilder, welchen man allzuoft auf Strasse und Feld begegnet, sprechen leider eine andere Sprache. Auf Traktoren und Arbeitsmaschinen nicht genügend überwachte, sehr oft vorschulpflichtige Kinder ver-

mitteln Hinweise dafür, dass die Gefahren der sonst so nützlichen und willkommenen Technik entweder noch zu wenig erkannt werden oder dass man sie einfach nicht erkennen will. Es ist zufolge der Arbeitssituation auf unseren Landwirtschaftsbetrieben durchaus verständlich, wenn Kinder im fortgeschrittenen Schulalter bei gewissen Arbeiten, z. B. bei der Kartoffelernte, mithelfen – man muss sie nur an der richtigen Stelle auf der Erntemaschine platzieren; aber es spricht auch für eine völlige Verkennung der Sorgfaltspflicht und Verantwortung gegenüber dem Kinde, wenn es beim Eingrasen, beim Ausbringen des Mistes, bei der Heuwerbung oder bei der Feldbestellung stundenlang den gesundheitsschädigenden Rüttelbewegungen und Vibrationen des Motorfahrzeuges und bei den Strassenfahrten den Verkehrsgefahren ausgesetzt ist. Solchem Tun stehen vor allem zwei menschliche Schwächen zu Gevatter: Einmal ist es die vermeintliche «grosse Liebe zum Kinde», die zur Blindheit gegenüber den Gefahren der Technik führt und selbst sonst besonnene Menschen immer wieder zu

unbedachten Verhaltensweisen beim Maschineneinsatz verleitet; und zum andern bedeutet die tiefverwurzelte Auffassung von der Freiheit «Auf meinem Lande kann ich tun und lassen was ich will» eine Übersteigerung des Freiheitsbegriffes.

So verstandene Freiheit, wie auch Blindheit den Gefahren der Technik gegenüber, führt allzuoft zur Zerstörung menschlichen Lebens – oft auch des eigenen. Möge doch endlich die Vernunft und Verantwortung über missverstandene Begriffe von Freiheit und Kindesliebe gestellt werden. Das ist der Wunsch all derer, denen der Schutz und die Sicherheit der Kinder im Bauernbetrieb, insbesondere beim Maschineneinsatz, ein ernstes Anliegen bedeuten.

Man bedenke auch, dass eine Strapazierung des Freiheitsbegriffes oft ins Gegenteil ausschlägt. Wo Verantwortung und Vernunft versagen, wird der Gesetzgeber genötigt, Ordnung durch Zwang herbeizuführen.

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)

Uerner Raiffeisenkassen auf Erfolgskurs

Samstag, 1. Oktober, versammelten sich unter dem bewährten Vorsitz von Oberrichter Hans Gisler, Schattdorf, die Delegierten der Uerner Raiffeisenkassen im Freierenddorf Attinghausen zur jährlichen Delegiertenversammlung, an der alle 19 Mitgliedsinstitute vertreten waren. Im Mittelpunkt der Tagung standen zwei Referate sowie ein Grusswort von Landratspräsident Paul Tresch.

Geld und Geist

Wenn sich die Verwalter und Behörde-mitglieder der über 90 Millionen Franken verwaltenden Uerner Raiffeisenkassen versammeln, wird nicht allein von Geld und Gewinn, sondern auch vom genossenschaftlichen Geist gesprochen, der diese Selbsthilfewerke in hervorragender Weise prägt. Auch kann nun schon seit einer Reihe von Jahren auf überdurchschnittlich gute Entwicklungsschritte hingewiesen werden. Zeichen des Vertrauens! Im Jahre 1976 waren angesichts der auch im Bankgeschäft deutlich spürbaren Folgen der Rezession sogar ausserordentlich flotte Resultate zu verzeichnen. Immer mehr Leute erkennen zu ihrem Vorteil den Wert der ortsverbundenen Bank oder «Bank des kleinen Mannes», wie Landratspräsident Tresch die Raiffeisenkassen so nett nannte.

Moral und Prügel

Auf die unfreundliche Attacke, die in der Juni-Landratssitzung gegen die Raiffeisenkassen geritten wurde, kam Präsident Hans Gisler – wie könnte es anders sein – in seinem Jahresbericht zu sprechen. Der Präsident der landrätlichen Kontrollstelle rief zur Solidarität mit der Kantonalbank auf, wobei er (sinngemäss) ausführte: «Die Uerner Kantonalbank wird nach kaufmännischen Richtlinien geführt, unter Berücksichtigung der Struktur des Kantons. Daher bereitet die Konkurrenz der Raiffeisenkassen der Kantonalbank gewisse Sorgen. Man erwartet von den Gemeinden, die von Bund und Kantonen Subventionen erhalten, grössere Solidarität, das heisst, dass die Baukredite nicht bei den Raiffeisenkassen konsolidiert werden.» Darauf entgegnet der Präsident: «Wir dürfen die Anfech-

tung seitens der Kantonalbank nicht unbeachtet lassen. Dies muss auch die Kassabehörden veranlassen, alles zu tun, um die bisherige gesunde Entwicklung weiter zu fördern. Wir sind das unseren Mitgliedern und Spareinlegern schuldig und für deren Vertrauen verantwortlich. Darf man es den einzelnen Raiffeisenkassen verübeln, wenn sie für Spareinlagen ¼% mehr Zins vergüten und dem Schuldner ¼% weniger verrechnen als die Kantonalbank? Dieses «Dienen» in der Dorfgemeinschaft sollte auch von den Verwaltungen in den Uerner Gemeinden nicht unbeachtet bleiben. Zudem haben die Uerner Raiffeisenkassen im Jahre 1976 etwa 113 000 Franken an Steuern abgeliefert. Somit haben wir sicher ein gewisses Anrecht darauf, seitens der Gemeinden berücksichtigt zu werden.»

Solidarität und Selbsthilfe

Dr. A. Edelmann, Direktor der Zentralverwaltung des Verbandes, setzt das solidarische Denken der Raiffeisenkassen sogleich in die Tat um, indem er für die unwettergeschädigte Bevölkerung

von Uri einen Check von 3000 Franken überbrachte. Zugleich versicherte er die Betroffenen der besonderen Verbundenheit des Verbandes. Alsdann kam Direktor Edelmann auf den Auftrag der Raiffeisenkassen sowie auf die Notwendigkeit der stärkeren Eigenkapitalbildung zu sprechen. Die Raiffeisenkassen tun sich darin etwas schwer, weil sie zu 98% aus dem Zinsertrag «leben» müssen. Andere Einnahmen, wie Kommissionen und dergleichen, stehen nur ganz minim zur Verfügung. Unter diesem Aspekt bedarf die Mitgliederwerbung der Intensivierung. Dies um so mehr, als die Ertragssituation der Raiffeisenkassen eher ungünstiger wird, weil die Unkosten zufolge grösserer Ansprüche steigen. Andererseits darf und kann auch der Verband seinen Wagen nicht weiter überladen. Schliesslich kam Dr. Edelmann auf die Nachwirkungen des Bankenskandals in Chiasso zu sprechen. Vorgesehen bzw. notwendig sind wirksamere interne und externe Kontrollen bei den Banken, erhöhte Sorgfaltspflicht bei Entgegennahme

von Geldern (Abklärung der Identität) und besser ausgebauter Einlegerschutz (Feuerwehrfonds). Die Raiffeisenkassen waren von jeher in der glücklichen Lage, eine strenge und wirksame Revisionsstelle zu haben, der sie ihre sprichwörtliche Sicherheit weitgehend zu verdanken haben. Alt Ständerat Dr. Bodenmann, Präsident der Eidgenössischen Bankenkommission, hat für dieses gute Wirken am Verbandstag 1977 in Interlaken anerkennende Worte gefunden.

Schulung und Statut

Verbandssekretär-Stellvertreter O. Schneuwly engagierte sich in seinem Vortrag für die Ausbildung der Kassaorgane, wobei er die Weiterbildung als eine der vordringlichen Aufgaben des Verbandes bezeichnete. Die Raiffeisenkassen und ihre leitenden Organe sind bemüht, im Schritt der Zeit zu bleiben. Die Statuten des Unterverbandes aus dem Jahre 1941 hielten einer kriti-

schen Prüfung nicht mehr stand, so dass eine Neufassung geboten schien. Die neue Vorlage fand die einhellige Zustimmung der Delegierten, wobei u. a. der Name des Regionalverbandes auf «Urner Verband der Raiffeisenkassen» abgeändert wurde.

Ehre, wem Ehre gebührt

Verschiedene Kassa-Behördemitglieder konnten für treue, langjährige Dienste Glückwunsch und ein nettes Präsent entgegennehmen: Donato Crameri, Göschenen, Franz Nager, Realp, Andreas Huser, Alois Zwysig und Karl Ackermann, Seelisberg, Paul Wyrtsch, Sisikon, und Oskar Scheuber, Schattdorf. Alt Landratspräsident Wyrtsch dankte die (verdiente) Ehrung herzlich. Und zum guten Abschluss des geschäftlichen Teils der Tagung wurde Raiffeisen-Solidarität nochmals sichtbar, indem der Regionalverband seinerseits 3000 Franken für die Unwettergeschädigten zur Verfügung stellte. Uri hilft Uri! Schy

Freundlicher Empfang der Raiffeisendelegierten im Seeland

Jahrestagung des Deutschbernischen Verbandes der Raiffeisenkassen in Studen

Trotz trübem, nebligem Wetter nahm die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung des Deutschbernischen Verbandes der Raiffeisenkassen am 16. Oktober in Studen bei Biel einen ungetrübten Verlauf. In erster Linie dienen diese Tagungen dazu, die statutarischen Geschäfte zu erledigen, Rückschau zu halten und mit Neuem vertraut zu werden. Zusätzlich aber erwartet man von ihnen eine Vertiefung des Raiffeisengedankengutes und eine Festigung der Verbundenheit der dem Verband angeschlossenen Kassen. In diesem Sinn und Geist ist die jüngste Delegiertenversammlung in Studen durchgeführt worden.

Begrüssungsansprachen

330 Delegierte und Gäste konnte Präsident Ernst Neuenschwander (Bowil) begrüßen. Einen besondern Willkomm entbot er Werner Hofer (Port), Regierungstatthalter des Amtes Nidau, Direktor Dr. A. Edelmann und Vizedirektor Fritz Naef (beide aus St. Gallen), Grossrat Oskar Zingg (Hermrigen), Grossrat Otto Krebs (Twann) und François Rossé (Boncourt), Präsident des Verbandes der Raiffeisenkassen des Berner Jura. Der Vorsitzende dankte den Organisatoren von Studen für die sorgfältig getroffenen Vorbereitungen. Dem Organisationskomitee stand als Vertreter des

Verbandsvorstandes Walter Berger (Merzligen) ratend bei. Gemeindepräsident F. Hophan, der in einem Aufruf in der Lokalpresse den Delegierten einen angenehmen Aufenthalt in Studen gewünscht hatte, konnte dann leider wegen eines Unfalls der Tagung nicht beiwohnen. An seiner Stelle überbrachte Vizegemeindepräsident Werner Kaufmann die Grüsse des Gemeinderates, wobei er unter anderem bemerkte, dass man erfreut und stolz sei, einem so grossen Verband in Studen Gastrecht bieten zu dürfen. Ein weiteres Grusswort richtete Hans Kohli, Präsident der Raiffeisenkasse Studen, an die Delegierten. Er erinnerte an die Gründung der Ortskasse im Oktober 1955, die damals mit einem Bestand von 11 Genossenschaften zu starten wagte. Der Anfang war beschwerlich. Im ersten Geschäftsjahr musste man mit einer bescheidenen Bilanzsumme von 36 990 Fr. und einem Umsatz von 330 278 Fr. vorliebnehmen. In jüngster Zeit hat nun aber das Wachstum der Kasse — nicht zuletzt dank den zweckmässigen Lokalitäten — in erfreulicher Weise zugenommen, so dass im letzten Geschäftsjahr bei einem Bestand von 96 Genossenschaftlern eine Bilanzsumme von 2,247 Mio Fr. und ein Umsatz von 6,372 Mio Fr. ausgewiesen werden konnte. Regierungstatthalter Werner Hofer, der ebenfalls im Namen des bernischen

Regierungsrates sprach, hiess als höchster Repräsentant des Amtes Nidau die Delegierten in seinem Verwaltungsbezirk willkommen. In heiterer, humorvoller Rede stellte er das Amt Nidau — das er als das schönste im Bernbiet bezeichnete — und die liebwerte, aufgeschlossene Bevölkerung dieser Gegend vor. Regierungstatthalter Hofer half seinerzeit die Raiffeisenkasse Günsbrunnen gründen und ist heute Aufsichtsratspräsident der jungen Raiffeisenkasse Port. Er weiss daher aus eigener Erfahrung um den Wert der dörflichen Geldinstitute. Er wünschte der heute mächtig gewordenen Organisation Prosperität und weiterhin ein erfolgreiches Wirken zum Wohle der Landesbevölkerung. Sympathische Worte richtete ebenfalls der Präsident des Verbandes der Raiffeisenkassen des Berner Jura, François Rossé, an die Delegierten. Er lobte das gute Verhältnis zwischen den Raiffeisenorganisationen und ermunterte zu unverbrüchlichem Zusammenhalten und geschlossenem Weitergehen auf dem Weg der Einheit.

Totenehrung

Es ist zu einem schönen Brauch geworden, an der Delegiertenversammlung ehrend der verstorbenen Chargierten zu gedenken. Das erfolgte auch in Studen in gediegener, schlichter Weise. Die

meisten Verstorbenen haben während vieler Jahre mit Hingabe und Treue ihren Kassen gedient. Man wird sich stets in Dankbarkeit ihrer erinnern. Die Namen der verstorbenen Chargierten: Hans Siegenthaler, Boltigen, Vorstandsmitglied; Andreas Zaugg, Bowil, Aufsichtsratsmitglied; Hans Roth, Buchholterberg, Vorstandspräsident; Ernst Aellen, Diemtigen, Aufsichtsratspräsident; Hans Neuhaus, Homberg bei Thun, Aufsichtsratspräsident; Nelly Zeller, Lenk, Verwalterin; Fritz Graf, Lenk, Aufsichtsratsmitglied; Karl Mühlethaler, Unterlangenegg, Vizepräsident des Aufsichtsrates; Ernst Bieri, Wachseldorn, Sekretär des Aufsichtsrates.

Die statutarischen Geschäfte

Zu genehmigen war vorab das Protokoll der letztjährigen Delegiertenversammlung. In mustergültiger Weise wurde es — wie immer — von Sekretär Karl Jaun (Oey) verfasst. In seinem interessanten Jahresbericht streifte Präsident Ernst Neuenschwander in Kürze die weltpolitische Lage, um anschliessend das wirtschaftliche Geschehen in seine Betrachtungen einzubeziehen. Während in andern Ländern die Arbeitslosigkeit zum Teil noch erhebliche Sorgen bereitet, ist sie bei uns um rund 40 Prozent zurückgegangen. Auch der Inflation konnte in wirksamer Weise Einhalt geboten werden. Ganz allgemein darf gesagt werden, dass derzeit in unserem Lande eine erfreuliche wirtschaftliche und politische Stabilität zu verzeichnen ist. Gross ist freilich noch der Nachholbedarf bei der Landwirtschaft. Vor allem sind es Klein- und bergbäuerliche Betriebe, die andauernd um bessere Existenzgrundlagen zu kämpfen haben. Es sollte unbedingt möglich werden, in absehbarer Zeit einen bessern Ausgleich herbeizuführen. Für die bernischen Raiffeisenkassen war das verflossene Jahr allgemein ein recht gutes. Die 85 im Verbandsgebiet wirkenden Kassen konnten die Gesamtbilanzsumme um nahezu 50 Mio Fr. auf 448,13 Mio Fr. (Zunahme 10,33%) erhöhen. Ferner stiegen der Umsatz um rund 89 Mio Fr. auf 1,113 Mio Fr. (+8,7%), die Reserven um 1,43 Mio Fr. auf 15,03 Mio Fr. (+10,5%) und die Zahl der Genossenschafter um 492 auf 12433. Mit 709000 Fr. sind die Steuern um 127080 Fr. höher ausgefallen als im Vorjahr (+22%). Für die Verwaltung der 85 Kassen mussten 132000 Fr. mehr aufgewendet werden als 1975; gesamthaft waren es 1,02 Mio Fr. (+14,8%). Die guten Erfolgszahlen widerspiegeln das Vertrauen, das die Raiffeisenkassen beim Landvolk geniessen. Mit 1—1,5% ist die Zinsmarge bei den Raiffeisenkassen sehr bescheiden.

Im Berichtsjahr feierten die Kassen Därstetten, Boltigen, St. Stephan und In-

nertkirchen das 50jährige und die Kassen Gündlischwand, Grindelwald, Lüttschental und Schwendibach das 25jährige Bestehen. Neue, sehr gefällige Kassengebäude konnten in Lauterbrunnen und Ringgenberg eingeweiht werden. Der Vorsitzende schloss seinen Jahresbericht mit einem Dank an alle Mitarbeiter. Er selber durfte ein Dankeswort von Vizepräsident Ernst Berger entgegennehmen. Einmütig gutgeheissen wurde anschliessend die von Walter Berger (Merzligen) exakt abgelegte Jahresrechnung, die mit einer Vermögensvermehrung von 7829 Fr. günstig abschliesst. Der Jahresbeitrag, 4 Fr. pro 100000 Fr. Bilanzsumme, wird unverändert beibehalten. Als neue Revisionsstelle wurde die Kasse Buchholterberg bestimmt. Neu in den Verband wurde die Kasse Lützelflüh aufgenommen, die am 28. März dieses Jahres gegründet wurde und heute bereits, wie deren Präsident, Grossrat Jakob Bärtschi, bekanntgab, 80 Mitglieder zählt. Anstelle der wegen Verheiratung zurückgetretenen Frau Heidi Wüthrich-Sutter, die als erste Frau in den Vorstand gewählt wurde und als erste Verwalterin der Raiffeisenkasse Arni bei Biglen hervorragende Aufbauarbeit geleistet hat — wofür ihr wärmstens gedankt wurde —, belobte als neues Vorstandsmitglied Frau Hanni Wyss, Verwalterin der jungen Raiffeisenkasse Röthenbach i. E. Diskussionslos wurden hernach die neugeschaffenen Statuten genehmigt; in diesen wird unter anderem die Verbindung mit dem Schweizer Verband geregelt.

Orientierende und belehrende Referate

Nach Abwicklung der geschäftlichen Traktanden hielt Verbandsdirektor Dr. A. Edelmann ein aufschlussreiches und nützliches Referat über «Aktuelle Raiffeisenprobleme». Als vordringliche Aufgabe bezeichnete er die finanzielle Stärkung der einzelnen Kassen und zugleich auch des Verbandes. Dies ist erreichbar durch die Erhöhung der Mitgliederzahlen und durch die Erarbeitung eines angemessenen Reinertrages zwecks Äufnung der Reserven. Der Stärkung der Eigenkapitalbasis müssen die Raiffeisenkassen die volle Aufmerksamkeit schenken. Der Redner kam ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes, die Revisionskosten und die Raiffeisenseminare zu sprechen. Dr. Edelmann befasste sich ausserdem mit den Zinskonditionen. Momentan ist eher eine sinkende Tendenz im Zinsektor feststellbar. Eine noch schärfere Überwachung der Kontrolltätigkeit durch die Revisionsinstanzen liegt im Interesse jeder einzelnen Kasse. Dass die Kontrolltätigkeit bis anhin bei den Raiffeisenkassen gut funktioniert hat, wurde von der Eidg. Bankenkommiss-

sion lobend anerkannt. Anschliessend an die Ausführungen von Dr. Edelmann sprach Vizedirektor Fritz Naef über «Die Bedeutung der Revision». Jede Bank, führte der Redner aus, ist auf das Vertrauen des Publikums angewiesen. Da Vertrauen aber auf Sicherheit basiert, ist letztere eine unerlässliche Grundlage jeder Raiffeisenkasse. Daraus geht hervor, dass eine gründliche Revision von grosser Wichtigkeit ist. Der Verbandsrevision obliegt es, vor allem die technischen Belange zu ordnen. Die Aufsichtsräte ihrerseits haben die Kreditwürdigkeit der Gesuchsteller zu beurteilen. Eine gute Zusammenarbeit der externen und der internen Kontrollstelle ist geeignet, die Vertrauensbasis zu stärken. Die neueingeführten Zwischenkontrollen verursachen einerseits Mehrarbeit, bedeuten aber andererseits einen zusätzlichen Schutz für die Einleger. Die aufmerksame Zuhörerschaft dankte sowohl dem Verbandsdirektor wie dem Chef des Inspektorates des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen mit Beifall.

Ausklang

In seinem Schlusswort gab der Vorsitzende bekannt, dass für das westliche Oberland ein Instruktionskurs organisiert werde und dass sich für die Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung die beiden Kassen Krattigen und Lützelflüh beworben hätten. Dem Vorstand wurde die Kompetenz erteilt, den nächsten Tagungsort definitiv zu bestimmen. Es blieb Ernst Neuenschwander noch die angenehme Pflicht übrig, den Organisatoren, Rednern und ganz besonders auch der Jugendmusik Kappelen, dem gemischten Chor und dem Jodlerklub Studen für ihre mit rauschendem Beifall aufgenommenen flotten Vorträge herzlich zu danken; diese trugen wesentlich bei, die Tagung eindrucksvoll zu gestalten. Ein Aperitif und das anschliessende Mittagessen boten Gelegenheit zu regem Gedankenaustausch und zur Pflege guter Raiffeisenkameradschaft. H. H.

Sei mir nur nicht gar zu traurig,
dass die schönste Zeit entflieht,
dass die Welle kühl und schaurig
uns in ihre Wirbel zieht.
Dass des Herzens süsse Regung,
dass der Liebe Hochgenuss,
jene himmlische Bewegung
sich zur Ruh begeben muss.
Lasst uns lieben, singen, trinken,
und wir pfeifen auf die Zeit:
Selbst ein leises Augenzwinkern
zuckt durch alle Ewigkeit.

Wilhelm Busch

Aus «Quellen der Weinfreude»
Verlag Leobuchhandlung, St. Gallen



Von der Neuzeit fast unberührt, Grächen im Zermatter Tal

53. Delegiertenversammlung des Schwyzer Verbandes der Raiffeisenkassen

Zur ordentlichen Delegiertenversammlung des Schwyzer Verbandes der Raiffeisenkassen im Restaurant Hirschen in Schindellegi konnte Präsident Josef Kryenbühl, Sattel, 51 Delegierte und einige sehr prominente Gäste willkommen heissen. An der Delegiertenversammlung bekundeten Kantonsratspräsident Josef Dietziker, Finanzchef Regierungsrat Xaver Reichmuth, Gemeinde- und Bezirksvertreter sowie die Vizedirektoren Fritz Naef und Hans Hiestand und Revisor Werner Casanova aus St. Gallen ihr Interesse am Schwyzer Regionalverband. Das ausführliche Protokoll der letztjährigen Delegiertenversammlung in Einsiedeln wurde von Aktuar Klemens Lagler verlesen und von der Versammlung genehmigt. In seinem vorzüglich abgefassten Jahresbericht gab der Präsident Rechenschaft über die Tätigkeit und die Entwicklung der 14 Schwyzer Raiffeisenkassen und -banken. Das Jahr 1976 war für die Schwyzer Raiffeiseninstitute ein etwas ruhigeres, aber trotzdem sehr erfolgreiches Jahr. Die Bilanz konnte um fast 10% auf 175 Mio gesteigert werden. Ausser der Zunahme der Hypotheken

von 8,9% sind die Darlehen und Kredite an Gemeinden erwähnenswert, die um 15,8% auf 14,7 Mio Fr. angewachsen sind. Spargelder sind 11 Mio Fr. zugeflossen. Das Vertrauen, das durch die erwähnten Zahlen belegt ist, muss uns Ansporn sein, noch vermehrt den Kunden unsere Dienste anzubieten, d. h., dass wir den Namen Raiffeisen im guten Sinn in aller Munde legen müssen. Weiter erwähnte der Präsident die Weiterbildungskurse in St. Gallen für Verwalterinnen und Verwalter, für Vorstands- und Aufsichtsräte, die 75-Jahr-Jubiläen von Einsiedeln und Yberg, die Verwalterwechsel in Gersau und Feusisberg-Schindellegi, den schweizerischen Raiffeisentag in Interlaken, den gelungenen Bankneubau der Raiffeisenkasse Yberg. Besondere Erwähnung fand Marzell Camenzind, der seit 50 Jahren Vorstandspräsident der Raiffeisenkasse Gersau ist. Mit dem Dank an alle, besonders auch an die Zentrale in St. Gallen, schloss der Präsident seinen Bericht. Kurz gedachte man anschliessend auch der Verstorbenen. Die Rechnung des Unterverbandes präsentierte Albert Hansler, Einsiedeln. Daraus ist zu

entnehmen, dass diese sich wieder von den roten Zahlen erholen konnte. — Als wichtigstes Traktandum galt die *Vorlage der neuen Statuten*. Mit einigen kleinen Abänderungen wurden die neuen Satzungen einstimmig angenommen. Damit hat der Unterverband eine solide Grundlage für seine Tätigkeit im Dienste Raiffeisens erhalten. Während der Statutenbesprechung gab die Musikgesellschaft Schindellegi zur Auflockerung der Tagung einige rassige Weisen zum besten. Sehr aufmerksam waren die Anwesenden beim sehr instruktiven Referat von Vizedirektor Fritz Naef, der über *aktuelle Raiffeisenprobleme* sprach. Einige Probleme, die erörtert wurden, seien auch hier erwähnt: Der Reingewinn der Raiffeisenkassen setzt sich zu 98% aus der Zinsmarge und zu 1,2% aus Kommissionen zusammen. Bei Grossbanken ist der Ertrag aus den Kommissionen bis zu 30%! Die Unkosten bei den Raiffeisenkassen sind in den letzten 10 Jahren um 50% gestiegen, hervorgerufen durch die verbesserte Dienstleistung und verbesserte oder vielfach neue Büroräumlichkeiten. Auch der Fall Chiasso kam zur Sprache.

Er habe auch im Ausland Aufsehen erregt und das Ansehen der Banken nicht verbessert. Die Eidg. Bankenkommision hat daraus Konsequenzen gezogen und die interne und externe Kontrolle verstärkt. Aber was nützen vermehrte Kontrollen, wenn die Verantwortlichen zuwenig Verantwortungsgefühl haben? Weiter führte Fritz Naef aus, dass die Anforderungen an die Kassen und Banken immer grösser und komplizierter werden. Durch Schulung des Verbandes kann diese Kenntnis erworben werden.

Über die Probleme der Zentralbank sprach der Höfner Vizedirektor Hans Hiestand. Die 10-Mia-Bilanzsumme der Zentralbank und der fast 1200 Raiffeisenkassen sei alles gutes Schweizergeld und somit krisenfest. Alles Geld, das die Raiffeisenkassen bei der Zen-

tralbank deponieren, wird in erstklassigen inländischen Werten angelegt, davon derzeit rund 1,2 Mia in mündelsicheren Wertpapieren als Teil der Liquiditätsreserve. Rund 500 Mio Franken müssen in kurzfristigen Bankendepots plaziert werden, als erste Liquiditätsreserve. Der Zinsertrag ist derzeit sehr niedrig, was sich auf die Zinsvergütung an die Kassen auswirkt. Der Referent wies ferner auf die vielen Verbandsdienste hin, wofür die Zentralbank aufzukommen hat. Zum Schluss folgten noch einige Zinsempfehlungen. In der anschliessenden Diskussion dankte der Sattler Raiffeisenpionier Josef Styger den beiden Referenten und meinte, dass solche Referate im Rahmen des Unterverbandes viel wertvoller seien als beim Verbandstag. Er meinte, dass auch heute die Raiffeisengrund-

sätze und der Raiffeisengeist mehr beachtet und gepflegt werden sollten. — Gemeindevizepräsident Fuchs wünschte gute Tagung. Kantonsratspräsident Josef Dietziker dankte in gewohnt humorvoller und spritziger Art für den Beitrag der Raiffeisenkassen an die Schwyzzerische Volkswirtschaft. Er hofft auch, dass die Buchabgabe an die Landwirtschaftsschüler beibehalten werde. Den Anwesenden gab er das Wort auf den Weg: «Man soll dem Geld nicht nachlaufen, sondern ihm entgegengehen.» — Um 17.00 Uhr konnte der Präsident die in allen Teilen wertvolle Tagung schliessen mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Tätigkeit im Sinn und Geist Friedrich Wilhelm Raiffeisens.

kl

St. Galler Verband der Raiffeisenkassen öffnet die Tore den Raiffeiseninstituten der Nachbarkantone Appenzell und Glarus

Am Mittwoch, 26. Oktober 1977, hielt der St. Galler Verband der Raiffeisenkassen im vollbesetzten Kursaal Heiden seine diesjährige Delegiertenversammlung ab. Kantonsrat und Gemeindeammann Albert Schwendimann, Andwil, verstand es als Präsident ausgezeichnet, durch die reichbefruchtete Traktandenliste zu führen. Einmütig wurden die geschäftlichen Vorlagen erledigt. Mit der Genehmigung der neuen Statuten hat der Regionalverband St. Gallen einen neuen Meilenstein gesetzt, der den Weg für eine weitere erfolgversprechende Zukunft öffnet. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, Raiffeiseninstitute aus Appenzell und Glarus in den St. Galler Verband aufzunehmen. Erste ausserkantonale Mitglieder sind die Raiffeisenkassen Heiden, Urnäsch und Näfels.

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Für Präsident A. Schwendimann war es eine grosse Freude, eine beachtliche Zahl von Delegierten und Gästen im «befreundeten Ausland» begrüssen zu dürfen. Ein ganz besonderer Willkomm galt Regierungsrat Alfred Stricker, Stein, dem neuen Landwirtschaftsdirektor des Gastkantons. Vorerst stellte A. Schwendimann einige tiefsinnige und teils kritische Betrachtungen über die Raiffeisenbewegung in unserem Lande an, wobei er trotz gestrenger, aber objektiver Wertung den genossenschaftlichen Aktivitäten ein gutes Zeugnis ausstellen konnte. Wenn er auf grossartige ausländische Leistungen — so u. a. im Ausbildungssektor — hinwies, dann in der Absicht, die St. Galler Raiffeisen-Funktionäre zu neuem Tun anzuspornen, gemäss dem Sinnspruch «Beispiele reissen hin».

Bezüglich der zahlenmässigen Entwicklung der sanktgallischen Raiffeiseninstitute stellte der Präsident einen knapp gehaltenen Gleichschritt mit der gesamtschweizerischen Organisation

fest. Während die Bilanzsumme aller schweizerischen Raiffeisenkassen im Jahre 1976 um 9,41% anwuchs, erhöhte sie sich bei den 84 sanktgallischen Instituten um 8,63% auf 1,57 Mia Franken. Der Umsatz stieg um 3% auf 6,34 Mia Franken, die Gemeindegeldentnahmen um 2,18% auf 135 Mio Franken zu, bei den Hypothekendarlehen war eine Steigerung von 7,28% auf 902 Mio Franken, bei den Spareinlagen um 9,88% auf 871,4 Mio Franken, bei den Depositengeldern um 26,43% auf 85,5 Mio Franken, bei den Kassaobligationen um 4,52% auf 375,2 Mio Franken zu verzeichnen. Für eigene Steuern mussten 54,45% mehr oder 2,09 Mio Franken aufgewendet werden; dieser enorme Anstieg rührt teilweise daher, dass die Wehrsteuerrechnung, welche für zwei Jahre zugestellt wird, von einzelnen Raiffeisenkassen gänzlich bezahlt wurde.

Zahlreich waren in der Folge die Namen der Verwalter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, welche der Präsident unter den Rubriken Totentafel, Rücktritte und Jubilarenehrung für 25-,

30- und gar 40jährige Tätigkeit erwähnte.

Abschliessend richtete Präsident Schwendimann nicht nur einen herzlichen Dank an die Raiffeisenfrauen und -männer für den steten Einsatz im Dienste der gemeinsamen Sache, sondern rief auch auf, positiv und freudig mitzuhelfen, die anstehenden Probleme zu lösen.

Geschäftliches

Jahresrechnung und Revisionsbericht wurden diskussionslos genehmigt. Einen besonderen Dank richtete bei diesem Traktandum der Vorsitzende an alt Verbandsprokurist Alois Rüegg, der seit 1931, also seit 46 Jahren, das Amt des Kassiers des Kantonalverbandes ausgeübt und seinen Rücktritt erklärt hatte. Für das verstorbene Vorstandsmitglied Paul Kehl, dessen ehrend gedacht wurde, wählte die Versammlung einmütig Hugo Dietsche, Präsident der Raiffeisenkasse Kriessern.

Darauf wurden die neuen Statuten des Regionalverbandes einstimmig genehmigt. Damit ist nun die Tür für die appenzellischen und glarnerischen Raiffeisenkassen, welche über keinen eigenen Verband verfügen und bis anhin jeweils bloss als Gäste der Delegiertenversammlung des St. Galler Verbandes beiwohnten, geöffnet, Vollmitglieder dieses Regionalverbandes zu werden. Diese Gelegenheit nutzten gleichentags die Raiffeisenkassen von Heiden, Näfels und Urnäsch und wurden denn

auch von den Delegierten der Schweterninstitute einmütig in den Verband aufgenommen und herzlich willkommen geheissen.

Aus- und Weiterbildungsfragen

In einem interessanten Vortrag beleuchtete Verbandssekretär-Stellvertreter Othmar Schneuwly engagiert und kompetent Probleme der Aus- und Weiterbildung im Schweizer Raiffeisenverband. Der Referent legte einleuchtend dar, dass Schulung heute nicht eine Eintagsfliege, sondern ein Dauerprozess sein müsse, in den sämtliche Raiffeisenfunktionäre unbedingt einzugliedern seien. Freude, Idealismus und guter Wille seien wohl notwendige Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes bei einer örtlichen Raiffeisengenossenschaft, genügen aber bei weitem nicht, die anfallenden Aufgaben sachgemäss zu erledigen. Es brauche in jedem Fall ein Minimum an Wissen und Können. Othmar Schneuwly legte dar, dass trotz vorläufigem Fehlen eines verbandseigenen Ausbildungszentrums der Schweizer Verband bemüht sei, praxisorientierte Kurse für Verwalter, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte anzubieten.

Geldmarktlage und Zinskonditionen

Direktor Dr. A. Edelmann legte eindrücklich dar, dass 98% des Bruttoer-

trages bei den Raiffeisenkassen aus Aktivzinsen stammen und aus diesem Grunde eine überlegte Zinspolitik zu betreiben sei. Nur durch einen angemessenen Ertrag (ungefähr 1/3% der Bilanzsumme) könne eine gute finanzielle Basis geschaffen werden, von der die weitere glückliche Zukunft der Raiffeiseninstitute abhängt. An Reserven sollten mindestens 5% der Bilanzsumme vorhanden sein. Der Redner gab seiner Befürchtung Ausdruck, dass sich die Ertragslage bei den Raiffeiseninstituten eher verschlechtern könnte, zumal sich ein unaufhaltsamer Anstieg der Unkosten bemerkbar mache. Im Bereich der Hypothekarzinssätze sei mit einer Reduktion des Zinssatzes auf 4 3/4% zu rechnen, wobei vorgängig voraussichtlich die Zinssätze der Kassenobligationen und wahrscheinlich auch der Sparkassaeinlagen gesenkt würden. Ausdrücklich wurden die Raiffeisenkassen ermahnt, an den im Geschäftsreglement verankerten Belehnungsnormen festzuhalten, auch wenn andere Banken gegenwärtig weitergehende Offerten machten.

Zentralbank aktuell

Direktor J. Roos wies in seinen treffenden Ausführungen darauf hin, dass die Zentralbank dank guter Liquidität in der Lage sei, Kreditgesuchen der Raiffeisenkassen zu entsprechen. Mit berechtigter Freude gab er bekannt, dass die Umstellungsarbeiten auf Datenver-

arbeitung bei der Zentralbank gut angefallen seien und planmässig voranschreiten würden. Obwohl die Hauptaufgabe der Zentralbank der Dienst an den Mitgliedgenossenschaften sei, werde im Osten der Stadt, im Haus Post Langgass, eine erste Filiale eröffnet. Den Rückgang des Ertrages bei der Zentralbank begründete Direktor Roos einmal mit der Feststellung, dass die vielen noch mit hohen Zinssätzen laufenden Terminguthaben der Raiffeisenkassen für die Zentralbank eine starke Belastung darstellten und dass andererseits die kurzfristigen Anlagen der Zentralbank bei Grossbanken kaum etwas einbrächten. Trotz dieser unkomfortablen Situation ist die Zentralbank bemüht, die Reserven auszubauen, damit sie Schritt halten mit dem Wachstum der Gesamtorganisation.

Willkommgrüsse und Unterhaltung

Der Präsident der örtlichen Raiffeisenkasse, Walter Reifler, sowie der Gemeindehauptmann von Heiden, Ernst Meier, entboten Willkommgrüsse. Im Anschluss an das Mittagessen wurden die Versammlungsteilnehmer durch zwei Schulklassen unter der Leitung von Lehrer Stefan Gantenbein und durch die Appenzeller Streichmusik Schmid aus Rehetobel sehr ansprechend unterhalten. Als überaus gewiegter und spritziger Conférencier walnete Gemeinderat Ruedi Rohner.

TW

Tagung der seeländischen Raiffeisenkassen in Studen

Recht zahlreich versammelten sich letztthin die Delegierten der 10 seeländischen Raiffeisenkassen zu ihrer ordentlichen Herbsttagung in Studen. Längst freut man sich auf diese Begegnung, um im Kreise von Gleichgesinnten über die täglich im Bankensektor neuauftretenden Fragen und Probleme gemeinsam beraten und diskutieren zu können und zu versuchen die Geschäftstätigkeit der verschiedenen Raiffeisenkassen einer vermehrten Vereinheitlichung entgegenzuführen.

Unter der sichern Leitung des tüchtigen Kassapäsidenten Hans Kohli, Studen, entspann sich bald eine lebhaftes Aussprache über die in letzter Zeit stark in Bewegung geratenen Zinssätze im Schuldner- und Gläubigersektor. Nicht ganz unerwartet verfügen heute die Banken über genügend, ja sogar über zu viele finanzielle Mittel. Wohl auf Grund der wirtschaftlichen Rezession haben schon seit längerer Zeit die Spareinlagen stark zugenommen. Da sich das Baugewerbe immer noch in einer

Talsole befindet, werden heute von den Banken bedeutend weniger Bankkredite verlangt. Im Kreditgeschäft ist ein stark spürbarer Rückgang eingetreten. Der gesunde Wettbewerb zwischen Angebot und Nachfrage ist leicht gestört. Die Nationalbank unternimmt dauernd die grössten Anstrengungen, den Zinssatz möglichst tief zu halten, um die Teuerung und Geldentwertung nicht neu anzuheizen. Von verschiedenen Diskussionsrednern wurden einheitliche Zinssätze innerhalb der verschiedenen Raiffeisenkassen befürwortet. Es hat sich jedoch gezeigt, dass dies nicht immer leicht sein dürfte und die Anwendung der Zinssätze stark von den örtlichen Gegebenheiten einer Raiffeisenkasse abhängig ist. Zuzufolge der geringen Verwaltungskosten dürfen die Zinssätze der Raiffeisenkassen heute immer noch als vorbildlich bezeichnet werden. Eine Klärung in der Anwendung der Zinssätze konnte nicht erzielt werden.

Das Werbe- und Propagandawesen

wurde ebenfalls einer gründlichen Aussprache unterzogen. Mittelst Flugblätter und Inserate soll in Zukunft die Bevölkerung vermehrt über Zweck und Ziel der Raiffeisenkasse orientiert werden. Weiter wurde gewünscht, sich mit Neugründungen von Raiffeisenkassen im Seeland zu befassen. Der Verwalter der erst vor drei Jahren gegründeten Raiffeisenkasse Dotzigen gab zur grossen Freude aller Anwesenden die überaus starke Entwicklung der örtlichen Dorfkasse in letzter Zeit bekannt. Die Grösse einer Dorfkasse ist nicht so sehr massgebend als ihre Leistungen und ihre Präsenz hoher Persönlichkeitswerte. Die starke Ausstrahlung der Raiffeisenkasse ist mit der Tatsache in Verbindung zu bringen, dass das Werk mit Treue, mit Dankbarkeit und mit dem Geiste der Solidarität von uns allen getragen wird. Es war eine sehr interessante und lehrreiche Tagung, die bald ihre Früchte zeitigen wird.

G. A.

Neubau der Raiffeisenkasse Dallenwil

Geschichte unserer Kasse

Die ersten Aufzeichnungen über die Raiffeisenkasse Dallenwil finden wir im Protokoll der Orientierungsversammlung vom 3. Juli 1932. Herr Heuberger, Vertreter des Schweizer Verbandes der Darlehenskassen, St. Gallen, orientierte die versammelten Interessenten über die Struktur der Darlehenskassen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Darlehenskasse Dallenwil zu gründen. Schon am 10. Juli 1932 fand im Schulhaus die erste Generalversammlung statt. 35 Mitglieder wohnten der Versammlung bei und gaben die Beitritts-erklärung ab.

Am 12. August 1932 behandelte der Vorstand bereits das erste Darlehensgesuch von 2180 Fr., Zins 4½ Prozent, Abzahlung jährlich 50 Fr., Sicherheit Gült. Das erste Geschäftsjahr, 1932, schloss mit 96 083 Fr. Umsatz, 32 972 Fr. Bilanzsumme und einem Reingewinn von 15 Fr. ab. Weitere bemerkenswerte Daten aus den Protokollbüchern sind: der Tod des ersten Kassiers 1935, Anton Durrer, Lätten. Er wurde durch seinen Sohn Alois Durrer, den heutigen Verwalter der Raiffeisenkasse Hergiswil, ersetzt. Die Protokollnotizen der Krisenjahre zeigen die zum Teil schweren menschlichen Probleme, mit denen sich die Kassabehörde in Aus-

übung ihrer Tätigkeit konfrontiert sahen.

Auf Ende 1948 demissionierte der Kassier Alois Durrer, an seine Stelle wurde an der Generalversammlung 1948 Karl Niederberger-Ashawanden gewählt. Das Kassalokal befindet sich in der Wohnung des Verwalters, wo die 27jährige Kassier-Ära Karl Niederberger beginnt.

Gründungspräsident Remigi Niederberger, Wagnermeister, reichte nach 36jähriger Tätigkeit auf die Generalversammlung 1968 seine Demission ein; sein Amt übernahm Josef Niederberger, Aufgondacher.

Die Impulse eines Eigenheimes kamen in der Vorstandssitzung vom 19. September 1973 erstmals zur Sprache. In zahlreichen Sitzungen wurde diese Angelegenheit beraten, um eine bestmögliche Lösung zu finden.

Die wirtschaftliche Prosperität schlug sich auch in den Zahlen der Abschlüsse nieder. Konstant stiegen bis 1976 die Zahl der Mitglieder auf 143, die Bilanz auf 4,7 Mio, der Umsatz auf 16,2 Mio, die Reserven auf 180 000 Fr. 1974 war für die Darlehenskasse Dallenwil ein markantes Jahr. An der Generalversammlung vom 17. März 1974 wurde im Zuge der Statutenänderung des Schweiz. Verbandes der Raiffeisenkassen der Name der Darlehenskasse in

Raiffeisenkasse Dallenwil geändert. Ende 1974 trat Verwalter Karl Niederberger-Ashawanden aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand, nachdem er und seine Frau 27 Jahre im Kassieramt massgebend am Aufbau des Instituts mitgewirkt haben. Das heute amtierende Verwalterhepaar Alfred Odermatt-Zumbühl ist also erst das 4. in der 46jährigen Geschichte der Raiffeisenkasse Dallenwil.

Das Bauvorhaben für ein Eigenheim liess unserem Vorstand keine Ruhe; der Vorschlag an den Gemeinderat Dallenwil, evtl. Büroräume für die Gemeindekanzlei im gleichen Hause einzuplanen, fand Anklang. Am 28. November 1975 bewilligten die Stimmbürger das Kreditbegehren des Gemeinderates für den Erwerb des Stockwerkanteils Gemeindekanzlei mit Wohnung und Garage in unserem geplanten Neubau.

Die Entwicklung des Geschäftes liess es verantworten, die Platzverhältnisse wünschten es, die Sicherheitsbedürfnisse forderten es energisch; im Frühjahr 1976 wurde mit dem Neubau begonnen und eine zeitgemässe Einrichtung eingebaut. Wir alle dürfen uns am gelungenen Gemeinschaftswerk freuen und zuversichtlich in die Zukunft blicken.

Schalteanlage ✓





Die Raiffeisenkasse Subingen im neuen Gewand

Bereits am Tage der diesjährigen Generalversammlung vom 22. April haben wir unseren Schalter am neuen Domizil an der Bahnhofstrasse 5 geöffnet. Die Mitglieder unserer Genossenschaft konnten sich dabei mit den Räumlichkeiten vertraut machen. Wir freuen uns, nunmehr unsere Kundschaft in zweckmässig eingerichteten Räumen bedienen und beraten zu dürfen. Architekt A. Meier hat es verstanden, durch eine ansprechende Ausgestaltung der Räume eine angenehme, private Atmosphäre zu schaffen. Eine zu kurzem Verweilen einladende Sitzgruppe im Vorraum ermöglicht es dem Besucher, allfällige Wartezeiten auf angenehme Art mit Musik und eventuell einer Lektüre zu verkürzen. Die Kundenbedienung erfolgt in einem offenen Schalterraum, dem ein abgeschlossener Raum angeschlossen ist, wo die Geschäfte diskret und individuell abgewickelt werden können. In unserem Safeschränk können die Kunden ihre Wertsachen, wie Schmuck, Wertschriften, vertrauliche Dokumente usw., in persönlichen Einzelfächern unterbringen. Für längere Besprechungen, die Erörterung von Kreditgeschäften usw. kann das Sitzungszimmer benützt werden. Schal-

ter- und Tresoranlagen sind schuss- und einbruchssicher ausgestattet und mit einer Alarmanlage versehen.

Die Raiffeisenkasse Subingen kann heute auf eine Tradition von 65 Jahren zurückblicken. Aus bescheidenen Anfängen ist eine heute in breiten Kreisen des Tätigkeitsgebietes verankerte Kleinbank geworden. Der Geschäftskreis umfasste ursprünglich die Gemeinde Subingen-Horriwil, bis sich vor ein paar Jahren Horriwil abtrennte und eine eigene Kasse gründete. Die Bilanzsumme beziffert sich heute auf 10 000 000 Fr. bei einem Umsatz von nahezu 50 000 000 Fr. Per Ende Juli 1977 haben uns Hunderte von Sparern auf 1620 Sparheften rund 6 500 000 Fr. an Spargeldern anvertraut. 224 Einwohner unserer Gemeinde gehören 1977 der Raiffeisenkasse als Genossenschafter an. Als Genossenschaft ist die Raiffeisenkasse dem einzelnen und der Gemeinschaft verpflichtet. Der Mensch steht im Mittelpunkt des Wirkens. Durch die solidarische Haftung ist auch das Mitglied engagiert. Es verkörpert das materielle und moralische Kapital der Genossenschaft. Dank solider Geschäftspraxis musste die Solidarhaft nie in Anspruch genommen werden.

Die Zusammenarbeit basiert auf dem gegenseitigen Vertrauen.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind Vertrauenspersonen. Sie stellen Wissen, Erfahrung und Zeit zur Verfügung und tragen eine grosse Verantwortung. Dennoch erfolgt ihr Wirken ohne feste Entschädigung. Der ideelle Gehalt des Raiffeisenprogrammes begründet diesen hohen Einsatz. Der Anteilschein des Mitgliedes wird angemessen verzinst. Weitergehende materielle Forderungen stehen dem Genossenschafter aus der Kapitalbeteiligung nicht zu. Rechnungsüberschüsse gelangen in den unverteilbaren Reservefonds. Rücklagen ermöglichen günstige Zinskonditionen und bedeuten Sicherheit für Einleger und Mitglieder. Die Raiffeisenkasse gewährt Darlehen und Kredite; die Ausleihung von Geld erfolgt nur an Mitglieder gegen Sicherheit. Ungedeckte Forderungen, spekulative Geschäfte und Anlagen im Ausland sind statutarisch ausgeschlossen. Nahezu 1200 Raiffeisenkassen der ganzen Schweiz sind in einem Verband zusammengeschlossen. Gesamthaft betrachtet, bilden die Mitgliedsinstitute eine der grössten Banken in der Schweiz.

Tag der offenen Türe der Raiffeisenbank Waldkirch

Freude über das gelungene Werk



Oberes Bild: Der Erweiterungsbau gliedert sich harmonisch an das bestehende Gebäude der Raiffeisenbank Waldkirch an.

Mittleres Bild: Helle und freundlich eingerichtete Büroräume stehen zur Verfügung.

Unteres Bild: Ein moderner Schalterraum erwartet die Kunden. Für die Kleinen bietet sich ab Telefonhörer beste Unterhaltung.

Alle Fotos Karl Künzler, St. Gallen



Für einmal war der Zutritt auch den Behördenmitgliedern, Freunden und Kunden der Raiffeisenbank Waldkirch hinter die Kulissen gestattet, nachdem die Waldkircher Raiffeisenbank einen Tag der offenen Türe nach dem sicher gelungenen Um- und Neubau durchführte. Von dieser Einladung machte denn auch die Bevölkerung von Waldkirch und dem nahen Gottshaus über das Wochenende regen Gebrauch, und man konnte sich an Ort und Stelle selber vom zweckmässigen und bis in alle Details gut ausstudierten Um- und Neubau der Waldkircher Bank überzeugen.



So versammelte sich bereits am späten Freitagabend eine illustre Gesellschaft in der neuen Schalterhalle zur Besichtigung. Im Namen des Verwaltungsrates der Raiffeisenbank Waldkirch konnte deren Präsident, Nationalrat Traugott Hungerbühler, die recht zahlreichen erschienenen Personen herzlich willkommen heissen und gab der Freude Ausdruck, dass so viele Interesse am gelungenen Werk zeigten. Für einmal durften auch Nichteingeweihte der Bank mit gutem Gewissen sich hinter den Schalter begeben und sich von der Zweckmässigkeit des modern ausgeführten Um- und Neubaus selber vergewissern. Nationalrat Traugott Hungerbühler als Bankpräsident, Verwalter Alois Holzherr und der anwesende Architekt Hans Preisig waren gerne bereit, auf allfällige Fragen die entsprechende Antwort zu erteilen. So führte der Gang durch die hellen und mit viel Holz ausgeschaffenen Räumlichkeiten ins zukünftige Sitzungszimmer, wo für diesen speziellen Abend der Aperitif eingenommen wurde. Nicht zuletzt warfen die Erschienenen auch einen Blick ins Untergeschoss, wo das Archiv, WC-Räume und die moderne Tresoranlage untergebracht sind.

Nach dem Rundgang dislozierten die geladenen Gäste ins nahe Gasthaus zum Kreuz. Verwaltungsratspräsident

Traugott Hungerbühler gab nochmals seiner grossen Freude Ausdruck, dass nun nach einer Bauzeit von anderthalb Jahren das Bankgebäude sich so präsentiere, dass es nicht nur für die Kundschaft, sondern auch für die Region zwischen Tannenbergr und Sitter ein Schmuckstück darstelle. In seinen Begrüssungsworten erwähnte er speziell die Anwesenheit von Ortsvorsteher Sigrist vom nahen Gottshaus, mit welchem Ort bekanntlich die Raiffeisenbank Waldkirch von jeher eng verbunden ist. Sehr geschätzt wurde auch die Anwesenheit von Revisor Wick vom Raiffeisenverband aus St. Gallen, der an diesem Abend spezielle Grüsse und Glückwünsche des abwesenden Direktors Dr. A. Edelmann überbrachte. Der Präsident dankte in seinen Worten der Gemeinde Waldkirch, vor allem Gemeindevorsteher Franz Wenk, dem verantwortlichen Architekten, Hans Preisig, Bischofszell, den am Bau beteiligten Firmen, dem Vorstand und Aufsichtsrat, nicht zuletzt aber auch dem gesamten Personal mit Verwalter Alois Holzherr an der Spitze, das während der Bauzeit manchen Lärm und Staub während der Arbeitszeit auf sich nehmen musste. In diesem Sinne äusserte sich auch anschliessend Verwalter Alois Holzherr, wobei er speziell die für die Eingangshalle gestifteten Wappenscheiben nochmals erwähnte. In seinen sympathischen Worten begrüsste er speziell den ehemaligen und langjährigen Angestellten der Raiffeisenbank, den heute über achtzigjährigen Theodor Ledergerber, sowie den ehemaligen Bankpräsidenten, alt Lehrer und Bezirksrathsherr Josef Morger-Tönz. Verwalterstellvertreterin Maria Morger durfte aus den Händen des Verwalters für ihre bereits zehnjährige gewissenhafte und treue Mitarbeit bei der Bank ein kleines Präsent entgegennehmen. Noch bevor der gemütliche Teil unter dem Zepter von Malermeister Albert Brändle begann, meldete sich Architekt Hans Preisig, welcher seinerseits allseits den Dank an die beteiligten Handwerker, Verwalter und Mitarbeiter sowie die Bankbehörde aussprach. Auch Pfarrer Paul Brunschweiler, als Schulrathspräsident und Pfarrer, wandte sich mit humorvollen Worten an die geladenen Gäste mit den besten Glückwünschen für die Bank in der weiteren Zukunft. Noch bis über Mitternacht amüsierten sich die Gäste, Behördenvertreter und Handwerker an den köstlichen Darbietungen des Waldkircher Sängers Albert Brändle, wobei ihn zum Teil der über achtzigjährige, langjährige Bankangestellte Theodor Ledergerber am Flügel begleitete. So wird denn, wenn auch für die Raiffeisenbank Waldkirch wieder der etwas ruhigere Alltag beginnt, der Um- und Neubau der Bank einen Meilenstein für Waldkirch und Gottshaus bedeuten. (m)

Verdienten Raiffeisenmännern zum Gedenken



**Robert Jungo-Schorro,
Düdingen FR**

Mit dem Namen von Robert Jungo-Schorro ist auch der Name der Raiffeisenkasse Böisingen während fast dreier Jahrzehnte eng verbunden. Als Gründungspräsident, gewählt am 22. Februar 1945, führte er das vorerst pflegebedürftige Pflänzlein bis zum 26. März 1972, also während 26 Jahren. Als er seine Früchte gedeihen sah und sah, dass sie gut gedeihen würden, legte er sein Amt nieder, in der Gewissheit, sein Werk würde in seinem und dem Sinne Raiffeisens weitergeführt. Seine Amtsniederlegung fiel auch zusammen mit seiner Vermählung und seinem Wohnortwechsel.

Die Raiffeisenkasse Böisingen dankt diesem nimmermüden und einsatzfreudigen Mann recht herzlich und ist sich dieses Dankes weiterhin voll bewusst.

Geboren am 21. Januar 1904, wuchs Robert Jungo auf dem elterlichen Hof in Grenchen, dem er zeitlebens die Treue hielt, im Kreise von acht Geschwistern auf. Zur beruflichen Ausbildung besuchte er die landwirtschaftliche Schule von Péroles und gründete hernach gemeinsam mit seinen Kollegen Pius Jungo und Albin Schwallen den Verein ehemaliger Landwirtschaftsschüler des Sensebezirkes, den er auch während Jahren präsidierte. Auf seine Initiative entstand die Getreidesammelstelle von Schmittlen, die er während sechs Jahren leitete. Ebenfalls erwähnt sei hier die einflussreiche Tätigkeit im Vorstand und als Rechnungsrevisor der landwirtschaftlichen Genossenschaft von Düdingen. Seiner Wohngemeinde Böisingen diente der Heimgegangene als Gemeinderat und Mitglied verschiedener Kommissionen.

1934, nach dem Tod des Vaters, musste Robert Jungo die in der Rezession der 30er Jahre nicht leichte Aufgabe der Leitung des grossen, elterlichen Bauernhofes übernehmen. Er verstand es, in harmonischer Zusammenarbeit mit seinen Brüdern, daraus einen mustergültigen Familienbetrieb zu gestalten und kurz vor seinem Ableben auch dessen Weiterführung zu ordnen. Als Späberufener verheiratete sich Robert Jungo vor wenigen Jahren mit Theres Schorro und gründete mit ihr in Düdingen ein glückliches zweites Heim. Gross war die Zahl der Trauernden, welche ihm ein letztes Geleit geben wollten. Wir wollen in Dankbarkeit seiner gedenken und ihm nochmals für sein grosses Wirken und Vorbild dankbar sein. fs

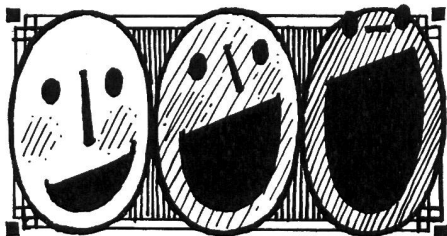
Josef Willimann-Suter, Beromünster LU

Der Tod trat nicht ganz unangemeldet ans Krankenlager des weithin bekannten und angesehenen Bäckermeisters Josef Willimann-Suter in Beromünster. Seit vier Jahren machte ihm ein Asthmaleiden schwer zu schaffen. Von einem Aufenthalt in der luftigen Höhe von Montana erhoffte man, Mitte Juli, Linderung; doch bereits in der ersten Nacht musste man ihn notfallmässig ins Krankenhaus einliefern. Die Überführung ins Kantonsspital Luzern brachte ihn zwar in die Nähe seiner Angehörigen. Doch folgten bange Tage und Wochen, im Wechsel zwischen Hoffnung und Ohnmacht. Da setzte unerwartet ein Herzversagen den langen Leidenswochen ein plötzliches Ende.

Josef Willimann stammte aus der angesehenen Bäckermeistersfamilie Louis und Aloisia Willimann-Jost. Schon seine Vorfahren betrieben im einstigen «Rössli» das Pfistergewerbe. Um die Jahrhundertwende verlegte man den Geschäfts- und Wohnsitz an die Südseite des Fleckens. Mit sechs Geschwistern verbrachte Josef hier eine glückliche Jugend; drei gingen ihm im Tod voraus. Hier durchlief Josef die Primar- und Sekundarschulen und absolvierte dann in Einsiedeln die Lehrzeit. Dieser folgten lehrreiche Wander- und Gesellenjahre in Davos, Zürich, Einsiedeln und Luzern. Dazwischen absolvierte er als Füsiliere die Rekrutenschule; mit dem Vorschlag zur Offizierschule kehrte er aus der Unteroffizierschule heim. Inzwischen war jedoch die Mutter gestorben. Es galt, zu Hause tüchtig ins Geschäft einzusteigen, das er zunächst in Miete und 1940 als Inhaber übernahm. Der Aktivdienst rief ihn unter die Fahne; der initiative Wachtmeister liess sich zur neuen Truppengattung des Motortransportes umteilen und diente dem Vaterland zuletzt in einer Veterinärabteilung. 1941 gründete er mit Johanna Suter aus der Stiftslehrersfamilie Suter-Herzog eine eigene Familie, die mit vier Kindern gesegnet wurde. Im darauffolgenden Jahr starb der Vater. Bäckermeister Josef Willimann betrieb während Jahrzehnten das Handwerk mit Umsicht und Begeisterung. Er gliederte eine Konditorei an, baute das Café und die Geschäftsräume um und bediente einen weiten Kundenkreis. Ungezählte Lehrlinge durchliefen seine fachkundige und harte Schulung. Zahlreiche Diplome und Auszeichnungen künden von seinem vielseitigen fachlichen Können.

Der harte Alltag seines Berufes erlaubte ihm trotzdem, der Öffentlichkeit zu dienen. So traf man ihn in den Kreisen der Turner, im Sängerbund und in der früheren Fleckenzunft. Bis zur kürzlichen Jubiläumsversammlung diente er im Vorstand und im Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse. Über alles ging ihm aber die Familie. Zusammen mit seiner Gattin war ihm eine vorzügliche und beispielhafte Erziehung Hauptanliegen. Er erlebte den beruflichen Erfolg seiner Kinder, musste aber auch schweren Herzens den Tod seiner jüngsten Tochter Claudia überstehen, die im blühenden Alter – kurz vor Abschluss der Kindergärtnerinnenausbildung – starb. Sohn Thomas trat in die Fusstapfen seiner Vorfahren. Seine Meisterprüfung und seine Geschäftsübernahme erlaubten Vater Willimann einige geruhigere Jahre, die leider schon von der Krankheit gezeichnet waren. Man traf diesen biedern Handwerker noch täglich auf seinem Spaziergang. Jedes Gespräch mit Seppi Willimann war von der Überzeugung geprägt, dass man es hier mit einem erfahrenen Mitmenschen zu tun hatte, der – wenn auch nicht immer bequem – seine eigene Meinung bildete, überzeugt und doch tolerant diskutieren konnte und von seinen Grundsätzen kaum abwich. So möge er auch uns in Erinnerung bleiben!

In seinem arbeitsvollen Beruf hat uns der Verstorbene das tägliche Brot bereitet. Möge ihm der Allerhöchste am himmlischen Tisch das Brot des ewigen Lebens schenken! R. I. P. (Kor.)



Humor

«Lieber ein Thurgauer in der Wohnung als ein Arzt», behauptet ein Zürcher. «Wenn der Thurgauer gegangen ist, weiss ich, was mir fehlt. Wenn der Arzt weg ist, weiss ich's meistens nicht.»

«Allmählich wird es mir zu streng», sagt ein Thurgauer in Zürich zu einem Landsmann. «Nachts klaue ich, und untertags reise ich auf Diebstahlversicherungen.»

Zwei Thurgauer liessen auf einem Bauerngut eine Menge Geld mitlaufen. «Komm, zählen wir nach!» meinte der eine ungeduldig. «Lass das!» widersprach der andere. «Morgen steht der genaue Betrag in der Zeitung.»

Eine Zürcher Hausfrau zu ihrer thurgauischen Hausangestellten: «Trudi, mir fehlen zwei Leintücher. Da Sie übernächsten Monat heiraten, kaufe ich Ihnen noch vier, dann haben Sie das halbe Dutzend beisammen.»

Raiffeisen-Sportclub

Preis Kegeln

Freitag, 25. November 1977, 20.00 Uhr im Kongresshaus Schützengarten, St. Gallen

Einsatz Fr. 5.—.

Anmeldung bis 22. November 1977, an G. Mayer, Zentralbank.

Mitmachen kommt vor dem Rang!

Raiffeisenkasse im Berggebiet sucht kleinen

Occasions-Kassaschrank
zu möglichst günstigem Preis.

Offerten bitte an
Raiffeisenkasse
6461 Isenthal UR

Raiffeisenkasse Balgach

Zum baldmöglichsten Eintritt suchen wir einen initiativen

Verwalter

Wir erwarten: abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, Kontaktfreude, geschickt im Umgang mit der Kundschaft. Interessenten senden ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten des Vorstandes der Raiffeisenkasse Balgach.

Herrn Heinrich Lüchinger, Ländern 698, 9436 Balgach
Tel. 071 72 29 81

Ein starker Ring von Sicherheit

Sicherheit durch Elektronik

Identifikation, Alarm und die Einleitung von Gegenmassnahmen sind die Grundzüge unserer diskreten, elektronischen Sicherheitssysteme. Fragen Sie nach Neuheiten. Diese fünf Firmen beraten und realisieren. In Ihrer Nähe. Nach einheitlichen Grundsätzen. Unter Einsatz technologisch führender Marken und Systeme.



Generalvertretung
und Gebietsvertretung
Ostschweiz / Tessin:
W. Bigler AG
8888 Mels-Plons
Tel. 085 - 2 47 35



Nordwestschweiz:
**Baumann +
Schaufelberger AG**
Güterstr. 259 4053 Basel
Tel. 061 - 35 77 60



Region Bern:
El. Ing. F. Gfeller
Thunstrasse 84
3074 Muri
Tel. 031 - 52 34 14



Mittelland:
Elektro Lattmann AG
5722 Gränichen
Tel. 064 - 31 33 33



Suisse romande et Valais:
SAEM SA
6, rue de la Dixence
1950 Sion
Tel. 027 - 23 11 22



MASTIFF
wörl-alarm



müller safe richtet Banken ein.*

- Nach individuellen Wünschen
- Nach neuesten Erkenntnissen der Sicherheit
- Nach den Gesichtspunkten formschöner Innenarchitektur
- Nach den Grundlagen ökonomischer Wertbeständigkeit

*** Verlangen Sie Unterlagen mit Referenzliste.**

Preisgünstige Ausführung dank Eigenfabrikation.

müller safe

Bankeinrichtungen, Kassenschränke, Panzerschränke,
Panzertüren, Safes-Anlagen, Schalteranlagen

9500 Wil, Obere Bahnhofstrasse 50, Telefon 073/225222





Ein unvergängliches, immer beliebteres

Geschenk

HANDGEMALTE
FAMILIENWAPPENSCHIEBEN
Eigenes Wappenarchiv

GLASMALEREI ENGELER
9204 ANDWIL SG bei Gossau, Telefon 071/85 12 26



ASSA
hat für jedes Inserat
die richtige Zeitung
SCHWEIZER ANNONCEN
9001 St. Gallen
071 22 26 26

ZEITER & Co.

SCHALTERANLAGEN
TRESORANLAGEN
NACHTTRESORANLAGEN
KASSENSCHRÄNKE
PANZERSCHRÄNKE

CH-8953 DIETIKON

GLANZENBERGSTRASSE 10

TELEFON: 01-740 30 00

Werben

Sie

für neue

Abonnenten

des

Schweizer

Raiffeisen-

boten

Heizöltanks 	Ständen 	Spritzfässer
Klaubbäder 	Spülwannen 	Raumpartanks Spritzfässer Tränkwagen Sitzbadewannen Maische-Fässer Brunnentröge

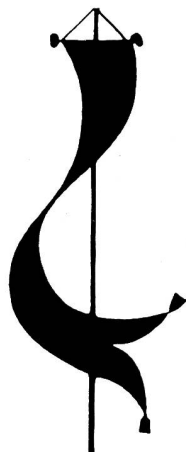
Alles aus Kunststoff

faser-plast

Bitte verlangen Sie unsere Gratisprospekte-Kunststoffartikel für die Landwirtschaft.

Faser-Plast AG
9532 Rickenbach / Wil SG
(073) 22 69 20 / 22 54 78

2-77B



Fahnen Flaggen Masten

und alles, was zur
guten Beflaggung
gehört,
Ihr Spezialist

Heimgartner
9500 Wil SG
Telefon 073/22 37 11

Wegen Umbau günstig zu verkaufen

Bauer Schalteranlage

mit Aufsatz (2 Schalter). Kugelsicheres Glas mit T-Schlitz.

Raiffeisenbank Horw
Tel. 041 41 79 73